BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der
Tätigkeitsbericht 2016/2017 der Landesumweltanwaltschaft Burgenland zur Kenntnis
genommen wird.
Der Landtag hat beschlossen:
Der Tätigkeitsbericht 2016/2017 der Landesumweltanwaltschaft Burgenland wird zur
Kenntnis genommen.



Impressum

Herausgeber: Landesumweltanwaltschaft Burgenland, Thomas-Alva-Edison-Straße 1, Bauteil 1, 7000 Eisenstadt

Für den Inhalt verantwortlich: WHR Mag. Werner Zechmeister

Redaktion und Textgestaltung: Dr. Josef Giefing

Konzeption und Design: Eitzenberger / The Brand Office

Druck:

Titelbild:

Weitere Bildquellen:

LUA, Naturschutzbund Burgenland, The Nation, ORF Burgenland, Bezirksblätter, Österreichische Naturparke – ARGE Naturparke Burgenland, Katharina Bürger, Wolfgang Millendorfer, Neuwieser, Joris Egger, Thelmadatter, Bildarchiv Geologischer Dienst Nordrheinwestfalen, DI Dr. Christian Kirisits, Wikimedia Commons, Nature, G. Brändle, André Karwath – aka, Ragweedfinder, patpatpat on flickr, Mbdortmund, Phetan, Frank Vincentz, BMLFUW – Bundesministerium für ein lebenswertes Österreich, iStock, Steve Haider

Foto Seite 18: Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung – Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit

Foto Seite 56: Quelle: Foto@Bezirksblätter

Foto Seite 60: Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung – Landesmedienservice

Foto Seite 67: Quelle: Foto@Bezirksblätter

Foto Seite 65, 66, 67, 76, 81: Quelle: Amt der Burgenländischen Landesregierung – Landespressedienst

Foto Seite 80: Quelle: Wolfgang Millendorfer – BVZ Burgenländische Volkszeitungs GmbH

Foto Seite 89: Quelle: Ziviltechnikerbüro DI Dr. Christian Kirisits, Ingenieurkonsulent für Technische Physik:

http://www.akustik-kiri.at/laermschutz

Foto Seite 92: Quelle: Rohde, Muller e.a.: Cycles in fossil diversity. In: Nature Nr. 434, S. 208 ff.,

 $\label{thm:quelle:quelle:G.Brandle:Agroscope-Agroscope-Reckenholz-Tämikon\ via\ Wikipedia:$

https://de.wikipedia.org/wiki/Biodiversit%C3A4'/media/File:Biodiversit%C3%A4t_20660.tif; Stand September 2017

Foto Seite 95: Quelle: Frank Vincentz via Wikimedia Commons:

 $https://de.wikipedia.org/wiki/Pflanzenschutzmittel\#/media/File: Breitenworb is _-_Auf_dem_Pfingstrasen_06_ies.jpg; Stand September 2017$

Quelle: Phetan via Wikimedia Commons: https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Solidago_gigantea01.jpg; Stand September 2017

Quelle: André Karwath – aka via Wikimedia Commons:

https://de.wikipedia.org/wiki/Dr%C3%BCsiges_Springkraut#/media/File:Impatiens_glandulifera_-_plants_(aka).jpg; Stand September 2017 Quelle: Mbdortmund via Wikimedia Commons:

https://de.wikipedia.org/wiki/Riesen-B%C3%A4renklau#/media/File:Bochum-090624-8734-grosser-Baerenklau.jpg; Stand September 2017 Foto Seite 96: Quelle: patpatpat on flickr via Wikimedia Commons:

https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Schrebergarten-bunt_und_sonnig.jpg; Stand September 2017

Foto Seite 103: Quelle: Bildarchiv Geologischer Dienst NRW:

https://www.umwelt.nrw.de/umwelt/umwelt-und-ressourcenschutz/boden-und-flaechen/bodenschutz/

Gedruckt auf

LANDESUMWELTANWALTSCHAFT BURGENLAND

Eisenstadt, im Frühjahr 2018





Vorwort 5

Einleitung 7

1.	ORGANISATION	11

- 1.1. Das Team der Landesumweltanwaltschaft 13
- 1.2. Sachmittel 17
- 1.3. Budget 17
- 1.4. Umzug der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft 2017 18

2. TÄTIGKEIT 21

- 2.1. Verfahren 24
- 2.1.1. Verhandlungsteilnahmen 24
- 2.1.2. Bau-, sowie Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 25
- 2.1.3. Raumplanungsgesetz 29
- 2.1.4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 30
- 2.1.5. Exemplarische Fälle 30
- 2.2. Anfragen und Beschwerden an die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft 37
- 2.2.1. Exemplarische Fälle 37
- 2.3. Begutachtungsverfahren 45
- 2.4. Expertengespräche, Arbeitsgruppen und Tagungen 47
- 2.4.1. Umweltanwaltschaftstagung, BH-Konferenzen, BürgermeisterInnen- und bürgermeister, sowie Amtfrauen- und amtmännertagungen 48

3. OFFENTLICHKEITSARBEIT 5

- 3.1. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit 53
- 3.2. Schwerpunktthemen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit 54
- 3.2.1. Gestaltung und Themen des Newsletters 55
- 3.2.2. Beweidung im Ramsar- und Natura-2000-Gebiet Lafnitzauen 56
- 3.2.3. Informationsschwerpunkt: Wie wirken sich Glyphosphate auf uns und unsere Umwelt aus? 59
- 3.2.4. Aktionen "Umwelt-Memo" und Umweltspiel 62
- 3.2.5. Aktion "Baumwolle statt Plastik" 68
- 3.2.6. Aktion "Recht hast auf saubere Luft" 73
- 3.2.7. Fledermäuse im Burgenland 75
- 3.2.8. Filmtage Hunger.Macht.Profite.8 77
- 3.2.9. Tag der offenen Tür im Landhaus 79
- 3.2.10. Kampagne "Sei keine Dreckschleuder" 81
- 3.2.11. Sprechtage in den Bezirken 82

4. RESÜMEE UND AUSBLICK 85

- 4.1. Resümee 87
- 4.2. Ausblick auf die Tätigkeiten der Landesumweltanwaltschaft 2018/19 88
- 4.2.1. Schwerpunktthema 2018 –

Verlust von Boden durch Umwidmung von Grünland in Betriebsflächen und deren "naturferne" Bebauung 88

4.2.2. Schwerpunktthema 2019 –

Neophyten und deren Vorkommen in den heimischen Gärten 92

5. SCHLUSSWORT 99

Abkürzungsverzeichnis 109

VORWORT



MIT EINEM LANDESGESETZ AUS DEM JAHRE 2002 WURDE DIE BURGENLÄNDISCHE LANDESUMWELTANWALTSCHAFT EINGERICHTET.

Die große Bedeutung der Einrichtung Landesumweltanwaltschaft (LUA) besteht darin, dass der Landesumweltanwalt weisungsfrei seine Tätigkeit ausüben kann und so durchaus wichtige Entwicklungsbereiche des Landes (Raumplanung, Betriebsansiedelungen, Windkraftstrategie) mitgestalten kann. Sie soll Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, Partner der Parteien und Interessenvertreter sowie von Behörden sein und bei der Lösung auftretender Probleme tatkräftig unterstützend mitwirken.

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat nach § 9 des Gesetzes über die Bgld. Landesumweltanwaltschaft die gesetzliche Verpflichtung, dem Landtag und der Öffentlichkeit alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit in diesen beiden Jahren (spätestens bis 31. Oktober des Folgejahres) vorzulegen. Erstmalig berichtete die Landesumweltanwaltschaft im Jahr 2004 über ihre Arbeit, mit diesem Tätigkeitsbericht wird der Berichtspflicht für die Jahre 2016/2017 nachgekommen.

Ein herzliches Danke an alle Behördenvertreter, Sachverständigen und am Umweltschutz Interessierten mit der Bitte um eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Meiner Kollegin und den Kollegen, allesamt schon Jahre in der Umweltanwaltschaft tätig, gebührt Dank für ihr großes Engagement und ihre bemerkenswerten Dienstleistungen. Gemeinsam mit ihnen werde ich weiterhin mit Überzeugung und entsprechendem Einsatz dem gesetzlichen Auftrag "Schutz der Umwelt" nachkommen.

Eisenstadt, im Frühjahr 2018

w. Hofrat Mag. Werner Zechmeister Burgenländischer Landesumweltanwalt

EINLEITUNG

DER VORLIEGENDE TÄTIGKEITSBERICHT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESUMWELTANWALTSCHAFT UMFASST DEN ZEITRAUM VON 1. JÄNNER 2016 BIS 31. DEZEMBER 2017.

Ziel der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft ist der Schutz der Umwelt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit ist das Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (Bgld. L-UAG), welches am 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist. Neben dem Bgld. L-UAG sehen auch das Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) oder das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) sowie eine Reihe anderer Gesetzesmaterien ausdrücklich eine Verfahrensbeteiligung des Landesumweltanwalts vor.

Das Aufgabengebiet ist ebenfalls im Bgld. L-UAG geregelt und beinhaltet die Mitwirkung in Verwaltungsverfahren, ein Initiativrecht zur Missstandsbehebung, das Recht auf Akteneinsicht und -übermittlung, des Betretens fremden Grundes und fremder Anlagen, die Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit sowie die Information der Bevölkerung.

WAS SIND NUN DIE AUFGABEN DER UMWELTANWALTSCHAFT IM DETAIL?

Die österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften haben zur näheren Erklärung und Konkretisierung ihrer Aufgaben ein Leistungsspektrum und Alleinstellungsmerkmale erstellt:

Die Umweltanwaltschaft ist die einzige Einrichtung, die überparteilich und frei von Weisungen die Interessen von Natur und Umwelt vertritt. Sie ist in der Lage, themenübergreifend, interdisziplinär und unbürokratisch Angelegenheiten der Umweltund Lebensqualität zu bearbeiten und gewährleistet den derzeitigen Standard im Natur- und Umweltschutz.

- Aufgrund ihrer rechtlichen und strukturellen Verankerung vertritt sie die Interessen von Natur und Umwelt aus rein fachlichsachlicher Perspektive.
- Auf Basis ihres gesetzlichen Auftrags nimmt sie ihre Aufgaben kompetent und objektiv wahr ohne Rücksicht auf Mitgliederinteressen bzw. vordergründige Öffentlichkeitswirksamkeit.
- Die Umweltanwaltschaft hat Parteistellung in vielen umweltrelevanten Verfahren, um Natur und Umwelt eine kraftvolle, unverzichtbare Stimme zu geben.

- Sie hilft beim Verständnis von rechtlichen Rahmenbedingungen, gibt Orientierung und leistet somit wertvolle "Übersetzungsarbeit" für Gemeinden, BürgerInnen und unterschiedliche Interessengruppen.
- 6 Sie ist Anlaufstelle für Umwelt- und Naturinteressierte und geht Beschwerden und Missständen konsequent nach.
- Die Umweltanwaltschaft vermittelt in vielen Fällen zwischen unterschiedlichen Interessen in Bezug auf die Nutzung von Natur und Umwelt in Einzelfällen auch mithilfe von Mediation. Hier trägt sie wesentlich zur Entlastung von Politik und Verwaltung in Konfliktsituationen bei.
- Sie setzt ihre umfassende Kompetenz bei der Erarbeitung von Rechtsnormen und fachlichen Programmen bzw. "Good practice-Projekten" im Bereich des Umwelt-, Natur- und Gesundheitsschutzes ein.
- Sie ist Impulsgeber und Innovationsbringer zur Sicherung von Lebens- und Umweltqualität auch für nachfolgende Generationen. In diesem Zusammenhang setzt sich die Umweltanwaltschaft für eine Energie- und Verkehrswende ein.

Die Umweltanwaltschaft tritt klar und engagiert gegen überschießende Begehrlichkeiten gegenüber Natur und Umwelt auf, wobei sie auch auf andere Interessen Rücksicht nimmt. Gegründet als erkannte Notwendigkeit infolge schwerwiegender Umweltkonflikte wie etwa "Zwentendorf" oder "Hainburg" stellt die Umweltanwaltschaft sicher, dass Natur und Umwelt eine starke Vertretung im rechtlichen Gefüge und im öffentlichen Diskurs haben.

Es kann an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass ohne die Mitwirkung aller Burgenländerinnen und Burgenländer, die gute Kooperation mit den Naturschutzorganen, sowie mit NGOs, Bürgerinitiativen und ehrenamtlichen Vereinen, die alle eine sensible Wahrnehmung der weiträumigen Landschaft und des darin bewahrten Naturhaushaltes des Burgenlandes an den Tag legen, das ständig wachsende Aufgabenfeld des Landesumweltanwaltes und seines Teams nicht bewältigt werden könnte.

Allen, welche die Landesumweltanwaltschaft zur Bewahrung der ökologischen Werte unseres Landes in welcher Form auch immer unterstützt haben – sei es durch Rat, durch Tat oder auch durch kritische Anregungen – sei an dieser Stelle besonders gedankt!



ORGANISATION

- 1.1. DAS TEAM DER LANDESUMWELTANWALTSCHAFT
- **1.2.** SACHMITTEL
- 1.3. BUDGET
- **1.4.** UMZUG

- 11

ORGANISATION WIR SIND FÜR SIE DA UND FÜR DIE UMWELT.

Burgenländische Landesumweltanwaltschaft Thomas-Alva-Edison-Straße 2 TechLab Eisenstadt, Bauteil 1 – Erdgeschoß 7000 Eisenstadt

Fax: 057-600-72193 E-Mail: umweltanwalt.burgenland@bgld.gv.at

Informationen über die Tätigkeiten der Bgld. Landesumweltanwaltschaft sind im Internet unter folgenden Adressen seit Herbst 2015 (Frontpage, mit link auf die Homepage) abrufbar: www.rechthast.at

Homepage: www.burgenland.at/umweltanwalt

Seit 2015 gibt es auch weiters eine gemeinsame Hompage der österreichischen Naturschutzund Umweltanwaltschaften: www.umweltanwaltschaft.gv.at



1.1.

DAS TEAM DER LANDESUMWELT ANWALTSCHAFT

RECHT HAST **AUF BÜRGERNAHES SERVICE**

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich

- Leitung der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft
- Begutachtung und Beratung bei bewilligungspflichtigen Großvorhaben (insbesondere bei UVP-Verfahren)
- Teilnahme an Verhandlungen
- Teilnahme als Mitglied an Sitzungen des Raumplanungs-, Dorferneuerungsund Welterbebeirates
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern auch an Sprechtagen
- Teilnahme an Arbeitsgruppen, Expertengesprächen und Tagungen
- Öffentlichkeitsarbeit

Beschäftigungsausmaß

40 Wochenstunden



W. HOFRAT MAG. **WERNER** ZECHMEISTER LANDESUMWELT **ANWALT**

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich

- Leitung des Sekretariats und Erledigung sämtlicher anfallender Kanzleitätigkeiten
- Dienstorganisation und -verwaltung
- Mitwirkung an der Organisation von Besprechungen
- Bestellungen und Inventarisierung
- Finanzen und Budget

Beschäftigungsausmaß

40 Wochenstunden



IRMGARD **POLSTERMULLER**

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich

- Vertretung des Landesumweltanwaltes
- Formulierung von Beschwerden
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern
- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen

Beschäftigungsausmaß

40 Wochenstunden

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich

- Mitwirkung an der Organisation und Schriftführung bei Besprechungen, Tagungen und Veranstaltungen
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern
- Öffentlichkeitsarbeit
- Betreuung des Newsletters

Beschäftigungsausmaß

40 Wochenstunden

Aufgaben und Zuständigkeitsbereich

- Teilnahme an Verhandlungen, Besprechungen und Tagungen
- Auskünfte und Beratung bei Anfragen von Bürgern
- Öffentlichkeitsarbeit

Beschäftigungsausmaß

40 Wochenstunden



W. HOFRAT MAG. IUR. KARL-HEINZ HESCHL



OBERAMTSRAT **HERBERT VOGLER**



MAG. DR. JOSEF **GIEFING**

1.4.

SACHMITTEL

Die Landesregierung stellt der Landesumweltanwaltschaft sachliche und finanzielle Mittel für den Bürobetrieb zur Verfügung. Neben den für die Aufrechterhaltung des Bürobetriebs üblichen Sachmitteln – wie Computer, Telefon, Papier, Schreibutensilien etc. – werden je nach Verfügbarkeit Dienstautos aus der landeseigenen Garage zur Verfügung gestellt. Seit über zehn Jahren verfügt die Landesumweltanwaltschaft auch über ein eigenes, gasbetriebenes und daher umweltfreundliches Dienstauto.

Im Berichtszeitraum wurden in Summe 55.275 km zurückgelegt.

55.275 km







In den Jahren 2014 bzw. 2015 standen für Aufgaben der Landesumweltanwaltschaft jeweils € 63.000 zur Verfügung. Im aktuellen Berichtszeitraum standen sowohl im Jahr 2016 als auch im Jahr 2017 jeweils € 53.000 zur Verfügung. Davon wurden pro Jahr € 7.950 an 15%-iger Kreditsperre abgezogen. Da über diesen Betrag nicht verfügt werden durfte, war lediglich ein Betrag von € 45.050,- verfügbar.

Der überwiegende Teil der Ausgaben davon entfiel auf Gutachten und Stellungnahmen bei aufwändigeren Verfahren sowie für Aufwendungen im Zuge von Beteiligungen an Projekten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.



UMZUG DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESUMWELT-ANWALTSCHAFT 2017

Die im Jahr 2017 vollzogene umfassende Verwaltungsreform des gesamten Amtes der Burgenländischen Landesregierung betraf auch die Landesumweltanwaltschaft. Im Zuge dieser Neugliederung wurden auch räumliche Veränderungen notwendig. Die Umweltanwaltschaft und mit ihr alle Servicebüros des Landes, mit Ausnahme des Kinder- und Jugendanwaltes, wurden ersucht, aus dem Erdgeschoß des Landhaus-Alt auszuziehen. So findet sich nunmehr das Büro der Umweltanwaltschaft im Erdgeschoß des Bauteil 1 im TechLab in der Thomas-Alva-Edison-Straße 2 in 7000 Eisenstadt.

Für Verwunderung im Zuge der Umsiedlung sorgte bei den Umzugsorganisatoren der Kartonbedarf für die vorhandenen Akten. In 100 dieser abgebildeten Umzugskartons mussten die Unterlagen der Landesumweltanwaltschaft transportiert werden.

Der Papieraktenanfall wurde zwischenzeitlich durch Digitalisierung vieler Akten reduziert, ist aber immer noch sehenswert und zeugt vom hohen administrativen Tätigkeitsanteil in der Umweltanwaltschaft.

100 UMZUGSKARTONS





TATIGKEIT

- 2.1. VERFAHREN
 - **2.1.1.** VERHANDLUNGSTEILNAHMEN
 - 2.1.2. BAU-, SOWIE NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ
 - **2.1.3.** RAUMPLANUNGSGESETZ
 - 2.1.4. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP)
 - **2.1.5.** EXEMPLARISCHE FÄLLE
- 2.2. ANFRAGEN UND BESCHWERDEN AN DIE LANDESUMWELTANWALTSCHAFT
 - **2.2.1.** EXEMPLARISCHE FÄLLE
- 2.3. BEGUTACHTUNGSVERFAHREN
- 2.4. EXPERTENGESPRÄCHE, ARBEITSGRUPPEN UND TAGUNGEN
 - **2.4.1.** UMWELTANWALTSCHAFTSTAGUNG, BH-KONFERENZEN, BÜRGERMEISTERINNEN- UND BÜRGERMEISTER, SOWIE AMTFRAUEN- UND AMTMÄNNERTAGUNGEN

21 2.

TÄTIGKEIT



VERFAHREN

Ein Großteil der Arbeit der Landesumweltanwaltschaft besteht in der Beurteilung von Projekten im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Allgemein gesprochen bringt die meist sehr eingeschränkte, auf einzelne Aspekte der Sicherheit, des Umwelt-, Natur- und Nachbarschaftsschutzes ausgerichtete Sichtweise der jeweiligen Rechtsvorschriften das grundsätzliche Problem mit sich, dass eine Reihe zentraler Anliegen des Natur- und Umweltschutzes in den Genehmigungsverfahren nicht oder nicht ausreichend verfolgt werden können.

Die Landesumweltanwaltschaft hat das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen (auch zu Bundesgesetzen werden Stellungnahmen, großteils gemeinsam mit der jeweiligen Landesumweltanwaltschaft der anderen Bundesländer, abgegeben). Abgesehen davon, dass die LUA in zahlreichen Verfahren als Partei mitwirkt, hat sie das Recht, Beschwerde an das unabhängige Bundes- oder Landesverwaltungsgericht sowie Beschwerde und unter bestimmten Voraussetzungen eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof – VwGH zu erheben.

2.1.1. **VERHANDLUNGSTEILNAHMEN**

Die LUA war im Berichtszeitraum zu 1948 Verhandlungen und Veranstaltungen eingeladen. Es war nicht bei allen notwendigen Terminen möglich, persönlich vertreten zu sein, wenngleich versucht wurde, möglichst viele davon wahrzunehmen.

Mit insgesamt 922 Verhandlungsteilnahmen lässt sich ein Plus von 98 Teilnahmen zum Referenzzeitraum 2014/15 erkennen.

Im Berichtszeitraum fanden Verhandlungen und Veranstaltungen zu folgenden Themenbe-

1948 VERHANDLUNGEN

BAUGESETZ

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

RAUMPLANUNGSGESETZ

FLURVERFASSUNGSGESETZ

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGSGESETZ

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

STARKSTROMWEGEGESETZ

VERANSTALTUNGSGESETZ

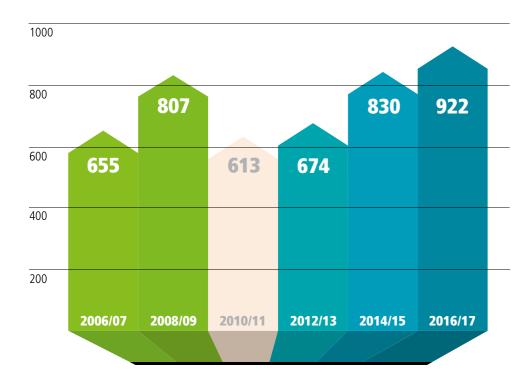
CAMPING- UND MOBILHEIMGESETZ

im Berichtszeitraum angefallenen Tätigkeiten wiedergeben, werden, wie schon in den letzten Tätigkeitsberichten, mit denen der vorangegangenen Periode verglichen. Die Daten der vorangegangenen Periode dienen insofern als Referenzwerte. Beispielhaft werden einige exemplarische Fälle über Umweltmissstände und die Abwicklung von Verfahren aufgegriffen, die Einblick in den Alltag des Landesumweltanwalts und seiner Mitarbeiter bieten.

Darüber hinaus konnten selbstredend viele Leistungen, die den Alltag und die Praxis der Landesumweltanwaltschaft bestimmen, statistisch nicht erfasst werden. Dies hätte den internen Verwaltungsaufwand in nicht mehr vertretbarem Ausmaß ausufern lassen. Angesprochen sind hier die zahlreichen telefonischen und persönlichen Beratungen, Informationsgespräche, Lokalaugenscheine und jene Beschwerdevorbringungen, die im "kurzen Weg" erledigt werden konnten.

2.1.2.

TEILNAHME AN BEHÖRDLICHEN VERFAHREN 2006-2017



2.1.2. BAU-, SOWIE NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

Die anfallenden Verfahren nach dem Bgld. Baugesetz sowie dem Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegesetz bilden weitgehend den größten Teil jener Verfahren, in denen der Landesumweltanwalt, respektive in seiner Vertretung die Mitarbeiter der LUA, nach § 3 (1) des "Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft" Parteistellung ausüben:

§ 3 (1) Der Burgenländische Landesumweltanwaltschaft kommt Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in allen Verwaltungsverfahren zu, die auf Grund der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Landesgesetze durchgeführt werden und deren Ausgang erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 zur Folge haben kann. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des §1 dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und dabei Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentliche Rechts zu erheben.

Mit Focus auf das Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz verlaufen ausnehmend viele Verfahren dieser Rechtsmaterie parallel zu denen des Baugesetzes, weil es in den meisten Fällen ein Bauwerk in der freien Landschaft und/oder ein Bauvorhaben auf einer als Grünland gewidmeten Fläche, wie Fischerhütten, Jagdhütten, Hallen zur landwirtschaftlichen Nutzung, Tierstallungen, Gerätehütten, usw. ist, für das um eine oder oft eben um beide Genehmigungen angesucht werden muss.

Gerade Verfahren, für die "nur" eine Genehmigung nach dem Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erforderlich ist, sind allerdings oft besonders brisant, weil das bewilligungspflichtige Vorhaben häufig in einem der Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegt, die von der Burgenländischen Landesregierung per Verordnung ausgewiesen sind, wie es im § 21 (1) für Naturschutzgebiete bzw. § 23 für Landschaftsschutzgebiete im Rahmen des "Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes" definiert ist:

§ 21 (1) Gebiete,

- die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Ablauf einer natürlichen Entwicklung gewährleistet ist,
- die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder die nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche beherbergen können,
- die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder mit bzw. nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche aufweisen können oder
- in denen seltene oder wissenschaftlich interessierte Mineralien und Fossilien vorkommen,

können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden.

§ 23 (1) Gebiete, die durch besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch oder archäologisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

DIE NATUR- UND LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETE DES BURGENLANDES

Das Burgenland verfügt über fünf Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die flächenmäßig den weitaus größten Teil des unter Schutz stehenden Gebietes im Burgenland ausmachen.

NEUSIEDLER SEE – NORDÖSTLICHES LEITHAGEBIRGE

MATTERSBURGER HÜGELLAND

BERNSTEIN-LOCKENHAUS-RECHNITZ

SÜDBURGENLÄNDISCHES HÜGEL- UND TERRASSENLAND

LAFNITZTAL

Innerhalb dieser fünf großen in sich zusammenhängenden Gebiete befindet sich auch ein Großteil der weiteren ausgewiesenen aber kleinräumig strukturierten Naturschutzgebiete des Landes. Weiters bilden die oben aufgezählten fünf großräumigen Schutzgebiete auch den größten Anteil des Burgenlandes am europäischen ökologischen Netzwerk "Natura-2000". "Natura-2000-Gebiete" sind in § 22b (1) des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes definiert:

§ 22b (1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

- der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder
- der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhangs I der VS-Richtlinie

geeignet sind, müssen unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden. Europaschutzgebiete müssen von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sein.

2.1.2



Alle weiteren Europaschutzgebiete des Burgenlandes finden sich auf der Homepage des Amtes der Burgenländischen Landesregierung unter:

https://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/natur/geschuetzte-gebiete/natura-2000-gebiete/

Alle weiteren unter Schutz stehenden Gebiete wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Geschütze Lebensräume oder Landschaftsteile sowie der Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel finden sich ebenfalls auf der Homepage des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

Überdies ist der jeweilige Schutzstatus aller Grundstücke des Burgenlandes im Rahmen des Geoinformationssystems (GIS) des Burgenlandes kenntlich gemacht:

https://geodaten.bgld.gv.at/de/home.html

DARSTELLUNG DER EUROPASCHUTZGEBIETE IM GEOGRAFISCHEN INFORMATIONSSYSTEM – GIS

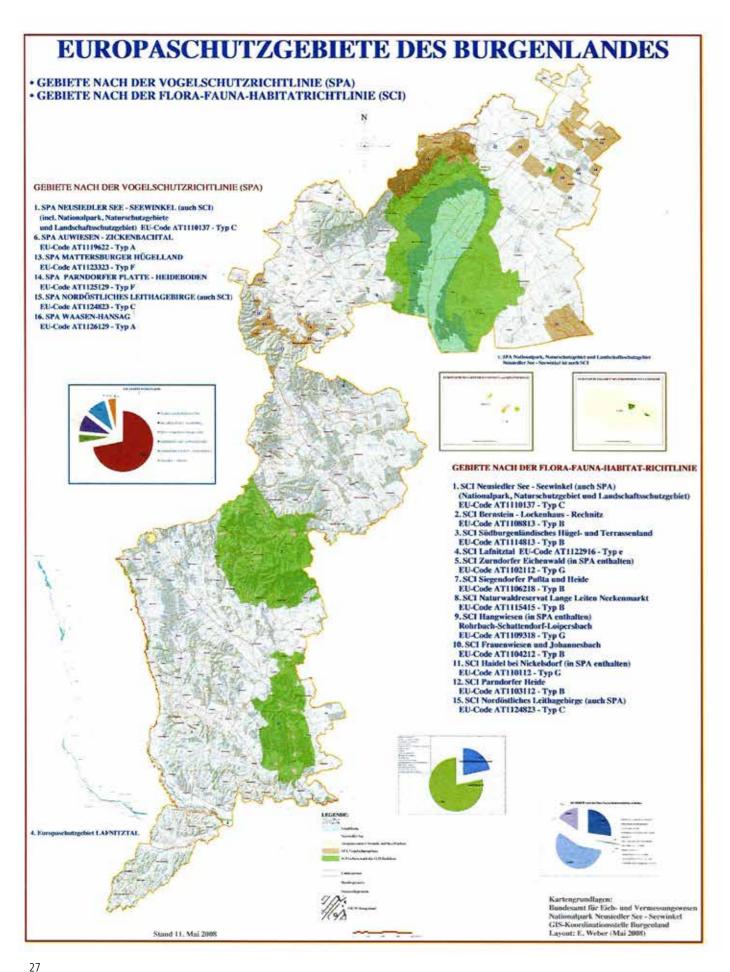
Der digitale Zugriff auf naturschutzrelevante Daten in Naturschutzgebieten, vor allem aber in Natura-2000-Gebiete, ist für die Arbeit der Landesumweltanwaltschaft sowie aller im Bereich des Umweltschutzes im Burgenland Tätigen unverzichtbar. Aus diesem Grund wurde auf Initiative der LUA gemeinsam mit der "Abt.4 – Natur-, Klima- und Umweltschutz", der "Abt. 2 – GIS Koordination" sowie in Kooperation mit dem "Verein BERTA" und dem Planungsbüro "Plan und Land" versucht, alle naturschutzrelevanten Daten von Natura-2000-Gebieten des Burgenlandes im GIS darzustellen. Das Projekt sollte vom Büro "Plan und Land" umgesetzt werden. Dieses Projekt wird voraussichtlich auch noch während der Jahre 2018/19 schrittweise weitergeführt werden.

Ziel ist es, alle im Burgenland vorkommenden und nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen im Rahmen des GIS-Bgld. in Form interaktiver Karten darzustellen. Diese sollten dann zum Beispiel die Benennung eines jeweiligen Lebensraumtyps (zB Weichholzau, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald, Glatthaferwiese, Pfeifengraswiese, Eutropher See, usw.) und seine Erfassung als Lebensraumtyp des Anhangs 1 der FFH-Richtlinie (zB 91E0, 9170, 6510 usw.) inkludieren. Weiters sollen alle Arten nach der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie hinsichtlich ihres Vorkommens innerhalb der Karte dargestellt werden.

Konkret geht es darum, alle vorhandenen Schutzgutkartierungen, die in Polygon- und Punktthemen in irgendeiner Art archiviert sind, mit dem Kataster samt Luftbild so zu überlagern, dass die Schutzgutthemen transparent über dem Luftbild liegen.

Als für die digitale Erfassung im GIS relevanten Schutzgutthemen wurden dabei die allgemeine FFH-Kartierung, die Feuchtgebiets- und Trockenrasenkartierung des Naturschutzbundes Burgenland sowie die registrierten Vorkommen geschützter Pflanzen und Tiere festgelegt. Weiters sollten diverse Sonderstandorte wie zB Edelkastanien, Schottergruben Serpentinen- und Steinbruchstandorte sowie Gemeindeschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturparke und der Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel gesondert ausgewiesen werden.

Die Digitalisierung dieser Daten ist aber nicht nur aus arbeitspraktischen Gründen notwendig, sondern vor allem aus Gründen der Berichtspflicht des Landes Burgenland an die Europäische Union. Die EU fordert ein regelmäßiges Monitoring was den Bestand und die Erhaltung von FFH relevanten Schutzgütern betrifft. Dieses Monitoring könnte als Bilanz aus den digitalisierten Daten erstellt und an die entsprechenden Stellen übermittelt werden.



2.1.3. **RAUMPLANUNGSGESETZ**

Prinzipiell kann das Gesetz über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz - Bgld. RPG), als jene Gesetzesmaterie angesehen werden, über die der Landesumweltanwalt seine Ziele, so wie sie im § 1 des Gesetzes über die Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft (Bgld. L-UAG) definiert sind, im weitesten Sinne umzusetzen vermag:

- § 1 Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung
- 1. der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen
- 2. der biologischen Vielfalt und des Naturhaushaltes sowie
- 3. der Kultur- und Naturlandschaft

errichtet werden.

Diese Gesetzmaterie bietet nicht nur deshalb einen ausgezeichneten Zugang zur Umsetzung der Ziele der LUA, weil der Landesumweltanwalt Mitglied des Raumplanungsbeirates der Burgenländischen Landesregierung ist, sondern und vor allem weil es hier möglich ist, schon in der Planungsphase auf Projekte einzuwirken. Dies geschieht so, dass, bevor ein konkretes Bauprojekt eingebracht wird, bei der Gemeinde um Umwidmung angesucht wird.

§ 1 – Digitaler Flächenwidmungsplan

(1) Flächenwidmungspläne (§§ 12 ff des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes) sind digital zu erstellen. Die Flächenwidmungspläne sind ausschließlich auf Grundlage der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Digitalen Katastralmappe (DKM) für das gesamte Gemeindegebiet herzustellen.

§ 12 – Flächenwidmungsplan

(1) Der Flächenwidmungsplan hat das Gemeindegebiet entsprechend den Gegebenheiten der Natur und unter Berücksichtigung der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde räumlich zu gliedern und Widmungsarten festzulegen.

[...]

(4) Die Landesregierung hat die Form der Flächenwidmungspläne, insbesondere die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen und die Verwendung bestimmter Planzeichen, durch Verordnung zu regeln.



UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP)

Das UVP-Gesetz räumt dem Landesumweltanwalt Parteistellung in Verfahren und die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht sowie der Revision an den Verwaltungsgerichtshof - VwGH ein.

Aufgrund der stetig steigenden Anzahl von Großverfahren, steigt im Durchschnitt auch die Zahl der Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000).

Für alle Beteiligten sind, hinsichtlich ihrer fachlichen und personellen Ressourcen, diese äußerst aufwendigen Verfahren eine besondere Herausforderung. Gemeinsam mit den Behörden versucht die Landesumweltanwaltschaft die Auswirkungen der eingereichten Vorhaben auf die Umwelt möglichst gering zu halten.

BESONDERE HERAUSFORDERUNG

EXEMPLARISCHE VERFAHREN

Im Folgenden werden aufwendige Fälle kurz beschrieben, die zu Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht und an den Verwaltungsgerichtshof führten. Angemerkt sei, dass sehr sorgsam mit den Rechtsmittelmöglichkeiten umgegangen wurde und außer den angeführten keine weiteren Beschwerden erhoben wurden. Die Qualität der Arbeit der Landesumweltanwaltschaft wird auch insofern bestätigt, als die Rechtsmittelinstanzen der Rechtsmeinung der LUA folgten.

ERRICHTUNG EINES WINDPARKS

Im Zuge des Tätigkeitsberichts 2014/2015 der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft wurde im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung eines Windparks auf niederösterreichischem Landesgebiet berichtet, dass eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes mit großer Spannung erwartet wird.

Vor allem erhoffte man sich eine richtungsweisende Entscheidung über die Vorgehensweise bei bundesländerübergreifenden Vorhaben. Dieses Erkenntnis und in weiterer Folge die darauf fußende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes liegen nun vor. Der Verwaltungsgerichtshof hat der Rechtsansicht der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft insofern Rechnung getragen, als es sich, entgegen der Ansicht der belangten Behörde, um ein einheitliches Vorhaben, welches sich auf zwei Bundesländer erstreckt, handelt. Für den Verwaltungsgerichtshof war

2.1.5.

ERRICHTUNG VON MOBILFUNKANLAGEN 1

nicht klar, ob die niederösterreichische Landesregierung für das UVP – Feststellungsverfahren überhaupt zuständig war, da hier Erhebungen im Sinne des AVG getroffen hätten werden müssen, die aber vom Bundesverwaltungsgericht nicht durchgeführt worden sind. Insofern hat es damit den Beschluss vom 8.7.2015 mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet. Der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung tragend hat das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 20.6.2017 den Bescheid der niederösterreichischen Landesregierung vom 18.2.2015 wegen Unzuständigkeit der den Bescheid erlassenden Behörde behoben. Gleichzeitig wurde das Beschwerdeverfahren eingestellt, da die Antragstellerin ihren Feststellungsantrag zurückgezogen hat.

Bedauerlicherweise konnte in der Sache keine endgültige Entscheidung zur Frage der Zuständigkeiten für bundesländerübergreifende Vorhaben erwirkt werden.

ENTSCHEIDUNG



Beim geplanten Bau einer Mobilfunkanlage war laut Befund eines der beigezogenen landschaftsfachlichen Gutachter der Charakter der betroffenen Landschaft von standorttypischen
Objekten mit unterschiedlicher Nutzung (Wohnen, landwirtschaftliche Nutzungen, Gewerbe,
Dienstleistung, öffentlichen Einrichtungen) geprägt. Das Vorhaben "Handymast" stand sowohl
aufgrund seiner Höhe (Anm. ursprünglich 36,10 m; in weiterer Folge Reduktion um 5,90 m) als
auch seiner technischen Ausbildung in einem sehr hohen Kontrast zu den bestehenden Bauten.
Er erweist sich als eine ungewollte technisch-industrielle Dominante in einer ungestörten Landschaft. Zusammenfassend führte der Gutachter aus, dass aufgrund des Befundes ein schützenswertes Landschaftsbild vorhanden ist. Deshalb wird aus gutachterlicher Sicht empfohlen, dieses
Vorhaben an diesem Standort nicht zu realisieren.

Dieses Gutachten, das von der Landesumweltanwaltschaft, der beteiligten Gemeinde und der Bürgerinitiative im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht beauftragt worden ist, führte letztlich dazu, dass noch vor einer Sachentscheidung, der die Beschwerde führende Mobilfunkbetreiber seinen Antrag auf Errichtung einer Mobilfunkanlage am gewählten Standort und die Beschwerde wegen Säumnis der Bezirksverwaltungsbehörde zurückgezogen hat. Die Aussichtslosigkeit des Unterfangens und das Beharren auf einen bestimmten Standort – gegen die Interessen aller Beteiligten – wurde offenbar erkannt.

FAIRER INTERESSENAUSGLEICH

Dies war der Endpunkt einer Entwicklung, die im Jahr 2012 begonnen hat. Der Sprecher der Bürgerinitiative hat es so ausgedrückt: "Bei einem Minimum an zivilgesellschaftlich üblicher Fairness und Anständigkeit gegenüber gegenwärtigen und zukünftigen Kunden hätten wir uns alle eine Menge Ärger, Geld, Zeit und Mühe erspart. Aber diese Mühen und dieser Einsatz haben sich letztendlich gelohnt! Nochmals vielen herzlichen Dank an alle, die an diesem scheinbar aussichtlosen Kampf David gegen Goliath tatkräftig mitgewirkt haben."

Eines sei bei all dem klargestellt. Der Landesumweltanwaltschaft geht es nicht um das Verhindern von scheinbar zwingend notwendigen Infrastrukturmaßnahmen, sondern in erster Linie um die Herbeiführung eines fairen Interessenausgleiches und zwar unter Abwägung aller umweltschutzfachlich und -rechtlich relevanten Interessen auf Basis des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft. Sie scheut sich aber auch nicht, bei berechtigten Anliegen von Gemeinden und Bürgerinitiativen diese mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen. Gerade im sensiblen Bereich der Überziehung unseres schönen Bundeslandes mit Sendeanlagen, auch wenn dies im Sinne der Stärkung des ländlichen Raumes geschehen möge, sind alle Beteiligten aufgefordert, gerade unsere zum Teil noch unberührte Kulturlandschaft für die Nachwelt zu erhalten. Nicht zuletzt deshalb wurde der Mobilfunkpakt zwischen Gemeinden und Betreibern abgeschlossen. Letztere sind aufgerufen, sich diesen wieder verstärkt in Erinnerung zu rufen. Ein jahrelanges Verfahren hätte uns allen, wie die Bürgerinitiative es ausgedrückt hat, "eine Menge Ärger, Geld, Zeit und Mühe erspart."

2.1.5.

ERRICHTUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN GEBÄUDEN UND BAUWERKEN

Der Bau von landwirtschaftlichen Gebäuden mit oder ohne Tierhaltung stellt seit jeher eine große Herausforderung an alle Beteiligten dar. Vor allem die örtliche und überörtliche Raumplanung ist aufgefordert, jene Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein friktionsfreies Auskommen von Nachbarn mit Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben gewährleisten sollen.

So auch in diesem Fall, bei dem es um den für die Nachbarn unzumutbaren Betrieb einer Getreidetrocknungsanlage geht. Die Angelegenheit begann mit einem Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung einer Maschinenhalle, eines Getreidelagers, eines Zubaus an der bestehenden Halle, von fünf Außensilos, eines Gebäudes für Arbeitnehmer sowie eines Tierunterstandes im Jänner 2015 und ist nunmehr, aufgrund einer außerordentlichen Revision der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft gegen den zurückweisenden Beschluss des Landesverwaltungsgerichts, seit Juni 2016 beim Verwaltungsgerichtshof anhängig, wo ein Vorverfahren gemäß § 36 Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eingeleitet wurde. Das bedeutet, dass der Verwaltungsgerichtshof in einem ersten Schritt festgelegt hat, dass sich die weitere Behandlung der außerordentlichen Revision der Landesumweltanwaltschaft als geeignet erweist. Gegen ein Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes ist die Revision nämlich nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Der Landesumweltanwaltschaft ist es in erster Linie daran gelegen, durch höchstgerichtlichen Entscheid zu klären, ob Raumordnungsvorschriften als Umweltschutzvorschriften zu qualifizieren sind und inwieweit damit die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft bei Erhebung solcher Einwendungen, die sich auf das Erfordernis der Widmungskonformität von Bauvorhaben nach § 20 Abs. 1 Bgld. Raumplanungsgesetz beziehen, unbestritten ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Vergangenheit bereits ausgesprochen, dass Raumordnungsvorschriften als Umweltvorschriften zu qualifizieren sind, "soweit raumordnungsrechtliche Festlegungen als Determinanten bei der Anlagengenehmigung maßgeblich sind."

Das gegenständliche Bauvorhaben soll auf einer Grünfläche mit Sonderwidmung errichtet werden. Gemäß § 20 Abs. 4 Bgld. Raumplanungsgesetz sind Baumaßnahmen in Grünflächen nur zulässig, wenn sie für die der Flächenwidmung entsprechende Nutzung notwendig sind. Insofern sind diese raumordnungsrechtlichen Festlegungen als Determinanten bei der baurechtlichen Bewilligung des Vorhabens maßgeblich. Sie stellen somit Umweltschutzvorschriften iSd § 3 Abs. 1 zweiter Satz Bgld. L-UAG dar.

In dem konkreten Verfahren steht die Landesumweltanwaltschaft nicht alleine da. Sowohl die betroffene Standortgemeinde als auch Nachbarn haben Bedenken gegen das Vorhaben angemeldet. Insbesondere durch die zu erwartenden und prognostizierten Emissionen aus den Zuund Abfahrten sowie der Trocknungsanlage, die in der Intensivphase Tag und Nacht in Betrieb sein wird. Mit den berechtigten Ruhebedürfnissen von Bewohnern eines neu aufgeschlossenen Wohngebietes steht das im Widerspruch. Es ist unbefriedigend, dass die Standortgemeinde im Bauverfahren keine Parteistellung hat, obwohl sie als örtliche Raumordnungsbehörde berechtigte Interessen, zB an der Umsetzung von örtlichen Entwicklungskonzepten, hat und Nachbarn nur Parteistellung zukommt, wenn sie mit ihren Grundstücken weniger als 15 m von den Fronten des Baus entfernt sind. Bei landwirtschaftlichen Betriebsbauten im Burgenland kommen in den seltensten Fällen auch die Bestimmungen des Betriebsanlagenrechtes mit seinen weitergehenden Nachbarrechten zum Tragen.

ERRICHTUNG VON MOBILFUNKANLAGEN 2

Im zweiten Fall ist die Situation ähnlich, da das Verfahren vor allem auf der Ebene von Fachgutachten ausgetragen worden ist. Die Gemeinde befürwortete grundsätzlich die Errichtung einer Mobilfunkanlage inmitten des Landschaftsschutzgebietes. Dagegen hat sich Widerstand von betroffenen Bewohnern dieses Gebietes formiert, die die Einzigartigkeit dieses Landschaftsraumes massiv gefährdet sahen. Die Landesumweltanwaltschaft hat versucht zu vermitteln und ist letztlich zur Erkenntnis gekommen, dass ein Alternativstandort unabdingbar sei, um eine nachteilige und wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in dem Schutzgebiet zu vermeiden. Insofern wurde das Anliegen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger unterstützt, in dem die LUA ihre Bedenken sowohl im bau- als auch naturschutzbehördlichen Verfahren zum Ausdruck gebracht und argumentiert hat. Die Einholung eines eigenen landschaftsfachlichen Gutachtens zur Unterstützung der Argumentationslinie war in diesem Fall nicht erforderlich, weil das Amt der Burgenländischen Landesregierung der Auffassung der Landesumweltanwaltschaft folgte, wonach das Erstgutachten im Verfahren nicht zweifelsfrei logisch nachvollziehbar und schlüssig war. Die Behörde beauftragte von sich aus die Einholung eines weiteren Gutachtens. Dieses kam zu dem Schluss, dass das "Vorhaben einen groben, den Naturgenuss beeinträchtigenden Eingriff in das Landschaftsbild darstellen würde und daher als nicht landschaftsverträglich einzustufen und negativ zu beurteilen sei." Es konnten aus Sicht des Landschaftsschutzes auch keine fachlich sinnvollen Auflagen definiert werden, durch die eine derart ausreichende Minderung der Auswirkungen des Vorhabens erreicht werden könnte.

Die Landesumweltanwaltschaft nahm dieses Gutachten zustimmend zur Kenntnis. Die Naturschutzbehörde sah sich in ihrer Entscheidung an diese fachlichen Ausführungen gebunden und hat das Vorhaben der Errichtung einer Mobilfunkanlage im Landschaftsschutzgebiet abgewiesen.

Auch in diesem Fall ging es letztlich um die Frage der Vereinbarkeit von Einzelinteressen, welche oft unter dem Deckmantel des öffentlichen Interesses vorgetragen werden. Die Landesumweltanwaltschaft vermeint, dass es auch in diesem Fall, in Zukunft bei gutem Willen aller zu einer Lösung im Sinne des umfassenden Umweltgedankens kommen kann, wenn wesentliche Standorthindernisse außer Streit gestellt werden.



2.1.5.

Den beschwerten Nachbarn blieben damit nur mehr die Schutzbestimmungen des § 364 ABGB, um ihre Ansprüche auf Lebensqualität auf dem Zivilrechtsweg durchzusetzen. Dies kann einen langwierigen und kostenintensiven Prozess darstellen, dessen Ausgang unter Umständen für den Betreiber einer Anlage unabsehbare Folgen haben kann. Die Landesumweltanwaltschaft vertritt daher die Ansicht, dass in öffentlich-rechtlichen Verfahren alle Interessen so zeitnah wie möglich abgehandelt werden, um allen Betroffenen ein Höchstmaß an Rechtssicherheit zu Teil werden zu lassen.

Zwischenzeitlich ist der Verwaltungsgerichtshof der Rechtsansicht der LUA gefolgt und hat den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes aufgehoben.

ERRICHTUNG EINER ÖFFENTLICHEN SELBSTBEDIENUNGSTANKSTELLE

Im Berichtszeitraum wurde um die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Tankstelle angesucht. Die Tankstelle sollte eine Betankungsfläche mit einem ca. 190 m² großen Dach, drei Zapfinseln, einen Technikcontainer mit Klimagerät, fünf Parkplätze und einen Preisanzeiger mit einer Höhe von circa 8 m umfassen. Weiters war ein durchgehender Betrieb von Montag bis Sonntag geplant.



Im Verfahren erster Instanz hat die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft nicht auf ihre Parteistellung verzichtet und eingewendet, dass die Umgebung der neu zu errichtenden Tankstelle dicht verbaut sei und von Wohnhäusern auf Bauland-Wohngebiet und gemischtem Baugebiet geprägt werde. Durch den Betrieb einer Tankstelle rund um die Uhr wären erhebliche Umweltbelastungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Insbesondere wären unzumutbare Lärmbelästigungen und Belästigungen durch KFZ-Abgase (Geruch, erhöhte Schadstoffkonzentration) durch zu- und abfahrende KFZ während der Nachtstunden (22.00 bis 06.00 h) zu erwarten. Die Landesumweltanwaltschaft bestritt die Einhaltung der Planungsrichtwerte für den Umgebungslärm, da keine entsprechenden Unterlagen dem Verfahren zugrunde gelegt wurden. Ebenso fehlten Angaben über den zu erwartenden Lärm und Abgasemissionen. Im Übrigen war eine ausreichende Verkehrserschließung nicht gegeben. Unabhängig von diesen Einwendungen erhoben auch Nachbarn Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Bezirksverwaltungsbehörde als zuständige Baubehörde folgte diesen Einwendungen nicht und erteilte die beantragte Baubewilligung. Die Einwendungen der Beschwerdeführer (Anmerkung: der Nachbarn und der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft) wurden als unbegründet abgewiesen.

Der Betrieb einer durchgehend geöffneten Selbstbedienungstankstelle, oftmals inmitten oder im Nahbereich von verbautem Gebiet, stellt in vielen Fällen ein geradezu erwartetes Konfliktpotenzial zwischen berechtigten Nachbarschaftsinteressen und wirtschaftlichen Interessen dar. Derartige Selbstbedienungstankstellen sind nicht nur arbeitsmarktpolitisch kritisch zu betrachten, sondern sind vor allem im ländlichen Raum durch den Rund-um-die-Uhr-Betrieb eine nicht notwendige und vermehrt auftretende Quelle der Beeinträchtigung der Lebensqualität und des Ruhebedürfnisses von Anrainern. Dies aufzuzeigen und dagegen aufzutreten war der Anlass, dass die Landesumweltanwaltschaft in weiterer Folge Beschwerde gegen den genehmigenden Bescheid beim Landesverwaltungsgericht erhoben hat. Auch Nachbarn haben Beschwerde eingebracht.

UNGEEIGNETE ERMITTLUNGSSCHRITTE

Im April 2017 hat das Landesverwaltungsgericht diesen Beschwerden stattgegeben, den angefochtenen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde als Baubehörde I. Instanz aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen. Aus der Begründung des zurückweisenden Beschlusses geht u.a. hervor, dass die Behörde den maßgeblichen Sachverhalt nicht festgestellt hat und im Hinblick auf die behauptete Rechtsverletzung, dass die durch das Vorhaben bedingten Luftschadstoffe eine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Beeinträchtigungen erwarten lassen. Dies impliziert, dass die Behörde sich auch mit den behaupteten, durch erhöhte Fahrzeugabgase verursachten Geruchsbelästigungen auseinanderzusetzen bzw. ein diesbezügliches Gutachten einzuholen hat. Weiters geht aus der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes hervor, dass Fragen zu einer möglichen wesentlichen Störung des Ort- und Landschaftsbildes nicht ausreichend fachlich erörtert wurden.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Zurückweisung an die Behörde nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken zulässig und kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche Ermittlungstätigkeit gänzlich unterlassen oder sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt hat. Diesem Ausspruch des Landesverwaltungsgerichtes ist eigentlich nichts mehr hinzuzufügen. Es bleibt zu hoffen, dass im fortgesetzten Verfahren den berechtigten Einwänden der Nachbarn und der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft mit der nötigen Ermittlungstiefe Rechnung getragen wird und ein Interessensausgleich ermöglicht werden kann.

2.2.

ANFRAGEN UND BESCHWERDEN AN DIE BURGENLÄNDISCHE LANDESUMWELTANWALTSCHAFT

In der Landesumweltanwaltschaft gehen unvermindert sehr viele Anfragen ein, die meist durch ein kurzes Gespräch oder durch Vermittlung an die zuständigen Stellen rasch gelöst werden können. Etwas anders sieht es bei den Beschwerden und Missstandsanzeigen aus. Diese nehmen einen großen und arbeitsintensiven Teil der Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft ein und sind oft erst nach langwieriger Recherche und einem Antrag auf Behebung des Missstandes an die zuständigen Behörden einer Lösung zuzuführen.

Die meisten Anrufe oder persönlich vorgebrachten Beschwerden kommen von Personen, die sich durch einen Umstand gestört oder belästigt fühlen, den sie im Bereich der sie umgebenden Umwelt wahrnehmen. Die Klärung der Frage, ob eine Behebung oder zumindest eine Minderung des Missstandes möglich ist, ist meist nicht leicht. Grundsätzlich muss nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden, ob eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende und unzumutbare Belästigung oder Beeinträchtigung vorliegt. In vielen Fällen konnte sich die Umweltanwaltschaft als Vermittler einschalten, ohne dabei die Tätigkeit von Behörden in Anspruch nehmen zu müssen bzw. ohne dass diese hoheitliche Akte setzen mussten.

MISSSTANDSANZEIGEN

2.2.1. **EXEMPLARISCHE FÄLLE**

Im Folgenden sollen einige exemplarische Fälle kurz beschreiben, mit welchen Arten von Beschwerden es die Landesumweltanwaltschaft während des Berichtszeitraumes zu tun hatte.

BRAUCHTUMSFEUER

Im Zuge des Berichtszeitraumes gingen bei der LUA mehrere Beschwerden hinsichtlich des sachgerechten Abbrennens von Brauchtumsfeuern ein. In der "Burgenländischen Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung (Bgld. VVAV)" ist das Abfeuern von Brauchtumsfeuern, wie Oster- oder Sonnwendfeuern, geregelt. Abgesehen von den in dieser Verordnung genannten Ausnahmen gelten allerdings weiter die grundsätzlichen Bestimmungen des Bundesluftreinhaltegesetzes:

§ 1a (1) Materialien im Sinne dieses Bundesgesetzes sind sowohl biogene als auch nicht biogene Materialien. Dabei gelten als

1. Biogene Materialien unbehandelte Materialien pfanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub

(4) Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Feuer, die ausschließlich mit biogenen Materialien beschickt werden.

2.2.1.

Die Beschwerden bei der LUA bezogen sich vor allem auf Materialien, die im Zuge von Brauchtumsfeuern verbrannt werden sollten. Nicht selten wurden dabei größere Mengen Grünschnitts kompostiert und darunter "Paletten, Holzkisten, furnierte und lackierte Bretter usw." gleichsam versteckt. Lacke und der beim Leimen von Furnieren verwendete Klebstoff enthalten in den meisten Fällen Formaldehyd, eine Verbindung, die von der WHO als krebserregend eingestuft wurde; Paletten und Holzkisten sind mit Materialien versehen, die im Zuge des Verbrennungsprozesses diverse Metalle freisetzen, welche im Anschluss in den Boden erodieren und das Grundwasser belasten.

In den meisten Fällen wurden die Beschwerden beachtet und die Brauchtumsfeuer gemäß den gesetzlichen Bestimmungen abgehalten werden. Nur in einem Fall wurde ein entsprechender Haufen über Nacht abgefackelt. Die Polizei erstattete eine "Anzeige gegen Unbekannt wegen Gefährdung der Umwelt".

Weiters konnte der oft nicht gänzlich getrocknete Grünschnitt von den Brauchtumsfeuern entfernt und durch trockene biogene Materialien ersetzt werden. Diese Maßnahme dient in erster Linie der Luftreinhaltung, da der Verbrennungsprozess feuchter biogener Materialien eine wesentlich größere Menge an CO₂ freisetzt als trockene Stoffe.



LÄRMBELÄSTIGUNG

Schon seit Mitte 2015 besteht ein noch immer nicht gelöster Beschwerdefall, der von einer Bürgerinitiative getragen wird und dessen Ausgangspunkt eine mittlerweile nachgewiesene Lärmbelästigung ist. Die Lärmquelle ist im gegenständlichen Fall eine stark befahrene Straße. Im Sinne des Bgld. L-UAG zählt auch der Schutz von Menschen vor Umweltbeeinträchtigungen zu den Aufgaben des Landesumweltanwaltes, so wie dies im § 1 des "Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (Bgld. L-UAG)" geregelt ist:

§ 1 Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung

(1) der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen;

...

erreicht werden.

2.2.1

Nach vehementen Beschwerden der betroffenen Bürgerinnen und Bürger über Lärmbelästigung, Störung der Nachtruhe und Schlafstörungen wurde von der ASFINAG ein ziviltechnisches Büro mit schalltechnischen Messungen im Fahrbahnbereich beauftragt. Im Zuge dieser Messung wurde bei insgesamt sieben festgelegten Messpunkten an einem Punkt eine geringfügige und **an drei weiteren eine erhebliche Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte** festgestellt.

Ausgehend von diesem Sachverständigenbericht wurden von der Landesumweltanwaltschaft eine umweltmedizinische Stellungnahme eingeholt, die auf vermehrte Belästigungsreaktionen hinweist sowie ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauferkrankungen feststellt. Weiters wurde auf die im schalltechnischen Gutachten ausgewiesenen nächtlichen Lärmbelästigungen und die damit einhergehenden Schlafstörungen hingewiesen. Als Ergebnis der umweltmedizinischen Stellungnahme stand für den Landesumweltanwaltschaft fest, dass sofort wirksame Schallschutzmaßnahmen zu setzen sind.

Seit 1995 ist nach § 42 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) "das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr verboten". Eine konsequente Überprüfung und Umsetzung dieses Paragraphen würde in diesem Fall relativ einfach ermöglichen, solche Maßnahmen zu setzen.

ZULÄSSIGE IMMISIONSGRENZEN

§ 42 - Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

...

(5) Ab 1. Jänner 1995 ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr verboten. ...

. . .

(7) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung bestimmte Straßen oder Straßenstrecken vom Verbot gemäß Abs. 6 ausnehmen, soweit dies zur Förderung oder Erleichterung des Kombinierten Verkehrs notwendig ist.

Davon sind allerdings der inzwischen überwiegende Teil der LKWs ausgenommen, weil sie als "lärmarm" eingestuft werden können. Für diese "lärmarmen LKWs" gilt im oben genannten Zeitraum eine "generelle Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h". Allerdings kann die Behörde für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung diese erlaubte Höchstgeschwindigkeit erhöhen, sofern dadurch nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärm beeinträchtigt wird.

§ 42 - Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge

(8) Ab 1. Jänner 1995 dürfen Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren. Die Behörde hat für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung diese erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, sofern dadurch nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärm beeinträchtigt wird.

Im geschilderten Fall liegt eine Verordnung vor, die zwischen 22 und 5 Uhr im entsprechenden Stra-Benbereich eine Höchstgeschwindigkeit von max. 80 km/h vorsieht.

Aufgrund dieser Sachlage wandte sich der Landesumweltanwalt im Namen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger persönlich in einem "Hilfeersuchen" am 18. Juli 2016 an den zuständigen Bundesminister für Verkehr.

In diesem wurde auf die Untersuchungsergebnisse und die Aussagen der Sachverständigen hingewiesen sowie auf das Eingeständnis der zuständigen Betreiberfirma, dass Lärmschutzmaßnahmen jedenfalls erforderlich sind. Weiters wurde von den Betreibern die Errichtung einer Lärmschutzwand in Aussicht gestellt. Allerdings sei dies laut Aussagen der ASFINAG frühestens im Jahr 2019 möglich.

Bis dorthin sollten wenigstens Lärm mindernde Maßnahmen gesetzt werden. So schlug die LUA das Aufbringen eines Lärm dämpfenden ("Flüster"-)Belages sowie ergänzend die Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung vor.

Dies würde eine Aufhebung der bestehenden Verordnung, mit der auf dem entsprechenden Abschnitt erlaubten Höchstgeschwindigkeit für das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr auf 80 km/h erhöht wurde, bedeuten. Weiters regte die Landesumweltanwaltschaft an auch für PKWs eine Geschwindigkeitsbeschränkung von momentan 130 km/h auf 100 km/h zu erlassen.

Acht Monate nach Aufzeigen dieser Lärmproblematik gab es als Reaktion des Bundesministers für Verkehr auf den Brief des Landesumweltanwaltes am 6. März 2017 als Antwort, dass man sich mit dem Fall befassen werde. Auch der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen des Nationalrates befasste sich mit diesem Fall und ersuchte den Umweltanwalt um eine Sachverhaltsdarstellung. Diese erging mit Schreiben vom 22. Mai 2017.

Die Stellungnahme an den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen ist abrufbar auf: https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SPET/SPET_00182/imfname_637587.pdf

Die Lärm geplagten Bürgerinnen und Bürger warten seit 2015 auf Lärm mindernde Maßnahmen. Die Bürgerinitiative ist weiterhin aktiv und forderte darüber hinaus eine Einhausung des betroffenen Straßenabschnittes. Auch an den neuen nunmehr zuständigen Bundesminister Ing. Norbert Hofer wird ein "Hilfeersuchen" des Landesumweltanwaltes ergehen. Dieser Beschwerdefall wird folglich auch im Berichtszeitraum 2018/19 ein Thema sein.



2 2 1

ABLAGERUNG VON BODENAUSHUBMATERIAL

Während des Berichtszeitraumes ging bei der Landesumweltanwaltschaft eine Beschwerde über die Anschüttung in einem ehemaligen Steinbruch ein. Die Anschüttung selbst bestand aus autochthonem Material und der Steinbruch befindet sich inmitten eines Natura-2000- und Landschaftsschutzgebietes. Darüber hinaus sind in dem betroffenen Gebiet mehrere gefährdete Arten nach FFH-Richtlinie kartiert. Schon allein auf Grund dieses Umstandes drängte die LUA auf eine schnelle Behebung dieses Missstandes im Sinne des § 73 des Abfallwirtschaftsgesetzes - AWG 2002.

GEFÄHRDETE ARTEN

§ 73. (1) Wenn

- 1. Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen, nach EG-VerbringungsV oder nach EG-POP-V gesammelt, gelagert, befördert, verbracht oder behandelt werden oder
- 2. die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) geboten ist, hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen oder das rechtswidrige Handeln zu untersagen.

Unter § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes werden die "Ziele und Grundsätze", unter anderem auch jene, die das "öffentliche Interesse" betreffen. definiert:

- § 1. (3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls
- 1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
- 2. Gefahren für Wasser, Luft, Boden, Tiere oder Pflanzen und deren natürlichen Lebensbedingungen verursacht werden können,
- 3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
- 4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
- 5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
- 6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
- 7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
- 8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
- 9. Orts- und Landschaftsbild sowie Kulturgüter erheblich beeinträchtigt werden können.

Im Zuge einer ersten Begutachtung wurde allerdings von der für "Abfallwirtschaftsrecht" zuständigen Behörde festgestellt, dass in dieser Angelegenheit "zwingend ein naturschutzbehördliches Verfahren" durchzuführen ist, da ein gesondertes "abfallpolizeiliches Verfahren" schon durchgeführt wurde, in der festgestellt werden konnte, dass es sich um kein "abfallrechtliches Vergehen" im Sinne des AWG 2002 handeln würde, da die Menge des abgelagerten Materials zu gering sei um eine eventuelle Gefährdung bzw. Beeinträchtigung feststellen zu können.

gesetzes (NG 1990)" ein sehr striktes "Verschlechterungsverbot" für FFH-Schutzgut jedweder Art besteht.

§ 22c. – Schutz und Pflege von Europaschutzgebieten

- (1) ... Maßnahmen, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wird, bewirken können, sind jedenfalls zu verbieten. Die Festlegung von Geboten und Verboten darf unterbleiben, insoweit durch Verordnungen nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, durch das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See Seewinkel oder durch Vereinbarungen (§ 4 Abs. 3) ein ausreichender Schutz gewährleistet ist.
- (2) Verschlechterungen der Lebensräume und der Habitate treten ein, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum in diesem Gebiet einnimmt, verringert oder die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Verringerung der Fläche eines Lebensraumes ist im Verhältnis zur in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes zu beurteilen.

Im Zuge dieses Verfahrens wurde vom beigezogenen Sachverständigen zur Klärung der Frage ob u.a. durch die "Ablagerung" gegen das oben zitierte "Verschlechterungsverbot" verstoßen wurde gefordert, eine "Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)" im Sinne des § 22e "NG 1990" durchzuführen.

Daraufhin drängte die LUA vehement auf die Durchführung eines "naturschutzrechtlichen Ver-

fahrens", da im Sinne das § 22c des "Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflege-

§ 22e. – Naturverträglichkeitsprüfung (NVG)

- (1) Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hiefür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (zB Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), haben natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen unbeschadet des Abs. 5 bei der Landesregierung einen Bewilligungsantrag einzubringen.
- (2) Die Landesregierung hat in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein Vorhaben des Abs. 1 handelt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Landesregierung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes und der Frage, ob es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt, notwendig sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um einen solchen bzw. ein solches gemäß Abs. 1 handelt.
- 3) Die Landesregierung kann im Verfahren nach Abs. 1 die Betreiberin oder den Betreiber eines Planes oder Projektes auffordern, eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen. Das Verfahren ist entsprechend dem Leitfaden (Anlage), der einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzes bildet, durchzuführen.

EUROPASCHUTZGEBIET

Diese wurde von der zuständigen Behörde durchgeführt. Ebenso wurde im Zuge der NVP der Behörde vom Bewilligungswerber eine "Naturverträglichkeitserklärung (NVE)" vorgelegt. Zum gegenwärtigen Stand wird diese "NVE" von der Behörde auf Vollständigkeit geprüft. Die Ergebnisse dieser "Vorprüfung" waren im gegenwärtigen Berichtszeitraum der LUA von der zuständigen Behörde noch nicht übermittelt worden, womit auch dieser Sachverhalt Thema des nächsten Tätigkeitsberichtes sein wird.

2.2.1.

LÄRM- UND GERUCHSBELÄSTIGUNG durch einen Gewerbebetrieb

Zu Beginn des gegenwärtigen Berichtszeitraumes ging bei der LUA eine Beschwerde über "Lärm- und Geruchsbelästigung" ein. Als Emittent wurde ein Sägewerk in unmittelbarer Nähe des Wohnhauses des Beschwerdeführers ausgemacht.

Die LUA informierte umgehend die zuständigen Behörden. Diese führte eine Überprüfungsverhandlung durch, in welcher festgestellt werden konnte, dass eine vorgesehene und vorgeschriebene Lärmschutzwand nicht errichtet wurde.

Weiters wurde im Zuge der Augenscheinverhandlung festgestellt, dass die Art der Abgasleitung nicht entsprechend der Gewerbeordnung 1994 (GewO – 1994) ausgeführt wurde; die Rauchgase der Anlage den Boden zumindest geringfügig kontaminieren und das in diesem Bereich kontaminierte Erdreich dementsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen sei.



§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit nicht bloß vorübergehend zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

3. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise nicht zu belästigen.

Darüber hinaus wurde vom Verhandlungsleiter im Zuge der Augenscheinverhandlung auf Empfehlung des Umweltanwaltes die Einholung eines lärmtechnischen Gutachtens vorgeschrieben, um die Auswirkungen der fehlenden Lärmschutzwand auf die Anrainer feststellen zu können sowie die Einholung eines Gutachtens bezüglich der "Führung des Auspuffs des Abgasaggregates".

§ 79. (1) Ergibt sich nach Genehmigung der Anlage, dass die gemäß § 74 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen (§ 77 Abs. 1) vorzuschreiben; die Auflagen haben gegebenenfalls auch die zur Erreichung dieses Schutzes erforderliche Beseitigung eingetretener Folgen von Auswirkungen der Anlage zu umfassen; die Behörde hat festzulegen, daß bestimmte Auflagen erst nach Ablauf einer angemessenen, höchstens drei Jahre, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (zB bei Betriebsübernahmen) höchstens fünf Jahre, betragenden Frist eingehalten werden müssen, wenn der Inhaber der Betriebsanlage nachweist, daß ihm (zB wegen der mit der Übernahme des Betriebes verbundenen Kosten) die Einhaltung dieser Auflagen erst innerhalb dieser Frist wirtschaftlich zumutbar ist, und gegen die Fristeinräumung keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

Trotz Feststellung all dieser Mängel konnte seitens der Behörde nach einem Jahr weder eine Lösung für die "nicht gemäß den Bestimmungen der "GewO – 1994" ausgeführte "Führung des Auspuffes", noch bezüglich der "nicht errichteten Lärmschutzwand" herbeigeführt werden. Trotz mehrfachen Urgierens seitens der LUA wurde von der zuständigen Behörde das Lärmgutachten noch nicht eingeholt bzw. der Umweltanwaltschaft zur Kenntnis gebracht. Der aufgezeigte Missstand ist gegenwärtig noch nicht behoben! Somit ist auch dieser Sachverhalt Thema des nächsten Tätigkeitsberichtes.

LÄRM- UND GERUCHSBELÄSTIGUNG durch Tierhaltung

Ein Ehepaar wandte sich an die Landesumweltanwaltschaft wegen Lärm- und Geruchsbelästigung durch die Tierhaltung des Nachbarn in der Nähe ihres Wohnhauses. Der zuständigen Behörde wurde Untätigkeit vorgeworfen und behauptet, dass keine entsprechenden Bewilligungen für die Haltung von 80 Hühnern, 22 Gänsen, fünf Schafen, zwei Minizwergziegen und zwei Puten vorliegen würden. Tatsächlich reagierte die zuständige Behörde erst einige Monate nach dem Schreiben der Umweltanwaltschaft und führte eine Verhandlung mit Ortsaugenschein durch.



Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass keine Bewilligungen für die Tierhaltung erforderlich sind. Bezüglich der Geruchsbelästigung wurde auf Antrag des Umweltanwaltes von einem Amtssachverständigen für Luftgüte festgestellt, dass keine unzumutbare Belästigung vorliegt. Bei dieser Beurteilung ist nach der Judikatur darauf abzustellen, wie sich die Immissionen auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

KEINE UNZUMUTBARE BELÄSTIGUNG

Die Beschwerdeführer beharrten weiter darauf, dass durch die Tierhaltung eine unzumutbare Lärmbelästigung vorliegen würde. Ein über Ersuchen des Umweltanwaltes eingeholtes Gutachten eines lärmtechnischen Sachverständigen ergab jedoch auch zu dieser Beschwerde, dass keine unzumutbare Belästigung vorliegt.

Das subjektive Empfinden der Beschwerdeführer, dass es "stinkt und zu laut ist" konnte objektiv nicht erwiesen werden. Diese Feststellungen hat allerdings die zuständige Behörde erst nach Einschreiten und unter Mitwirkung der LUA getroffen.



BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

BUNDESRECHT

Die Landesumweltanwaltschaft hat die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu bestimmten (Bundes-)Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu.

Hervorzuheben sind dazu gemeinsame Stellungnahmen aller österreichischen Umwelt- und Naturschutzanwaltschaften (zB zu: Novelle der Gewerbeordnung, Recycling-Baustoff-Verordnung, ÖNORM O 1055 – Lichtverschmutzung, Verwaltungsreformgesetz des BMLFUW, mit Änderungen im Abfallwirtschaftsgesetz und dem Wasserrechtsgesetz).

LANDESRECHT

Das Land hat zufolge § 7 des Gesetzes über die Bgld. Landesumweltanwaltschaft Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Landesumweltanwaltschaft so zeitgerecht zu übermitteln, dass eine fachlich fundierte Stellungnahme möglich ist.



Beispielhaft wurden zu folgenden Themen Stellungnahmen abgegeben:

- schränkung der Schifffahrt auf burgenländischen Seen
- 👤 Verordnung, mit der Maßnahmen zur Verringerung der 🔟 Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Burgenländi-Immission des Luftschadstoffes PM10 nach dem "Immissionsschutzgesetz - Luft" getroffen werden (IG-L Maßnahmenkatalog 2015)
- Entschließung zur Änderung der Verordnung über die Be- 📑 Verordnung, mit der das Entwicklungsprogramm für das "Untere Pinka- und Stremtal" geändert wird
 - schen Pflanzenschutzgesetzes 2003 "Einsatz von Droh-

Bemängelt wurde seitens der Landesumweltanwaltschaft die Vorgangsweise bei der Änderung der Bgld. Bauverordnung (LGBI. Nr. 17/2017). Bei der Novellierung wurde kein Begutachtungsverfahren durchgeführt.

Gerade hinsichtlich der erfolgten Einfügung eines neuen § 40a "Ladestationen für Elektrofahrzeuge" hätte es die Landesumweltanwaltschaft begrüßt, wenn ihr die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden wäre. Die LUA begrüßt den dringend erforderlichen Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Forcierung der E-Mobilität.

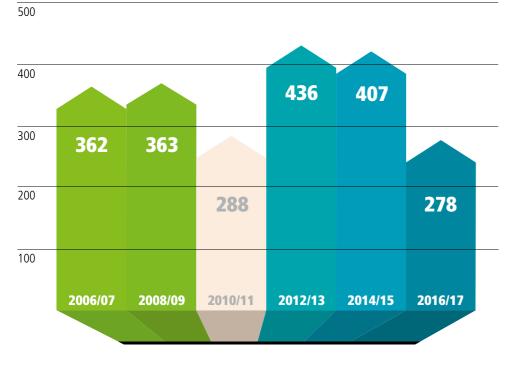
Die nunmehr vorliegende Bestimmung (lediglich Herstellung einer Leerverrohrung bei über 50 Stellplätzen ist bei weitem nicht geeignet, die notwendigen Ziele mittelfristig zu erreichen. Viele Bereiche (bestehende und zukünftige Stellplätze, vor allem auch bei einer Anzahl von unter 50) werden überhaupt nicht erfasst (öffentliche Einrichtungen als Vorbildwirkung und Katalysator, Siedlungsbau etc.)

2.4.

EXPERTENGESPRÄCHE, ARBEITSGRUPPEN UND TAGUNGEN

Im Rahmen seiner Tätigkeit nahm der Landesumweltanwalt an zahlreichen Expertengesprächen teil und arbeitete in einigen Arbeitsgruppen mit. Im gegenwärtigen Berichtszeitraum handelte es sich um insgesamt 538 Einladungen bei ressourcenbedingten, reduzierten 278 Teilnahmen.

TEILNAHME AN EXPERTENGESPRÄCHEN UND ARBEITSGRUPPEN 2006 - 2017





Im Berichtszeitraum fanden Expertengespräche und Arbeitsgruppen zu folgenden Themenbereichen statt:

PLATTFORM LANDESUMWELTANWALTSCHAFT

RAUMPLANUNGS-, DORFERNEUERUNGS- UND WELTERBEBEIRAT

VERKEHRSPROJEKTE

NETZWERK ÖKOLOG-SCHULEN

NATURSCHUTZ JOUR FIXE

WELTKULTURERBE FERTÖ-NEUSIEDLER SEE

ENTWICKLUNGSCHANCE

WEINKELLER (IM SÜDBURGENLAND)

2.4.1.

UMWELTANWALTSCHAFTSTAGUNG, BH-KONFERENZEN, BÜRGERMEISTERINNEN- UND BÜRGERMEISTER, SOWIE AMTFRAUEN-UND AMTMÄNNERTAGUNGEN

Zweimal jährlich treffen sich die Leiterinnen und Leiter der Landesumweltanwaltschaften und die Naturschutzanwaltschaften Österreichs zu einer gemeinsamen Tagung. Dabei übernehmen die Landesumweltanwältinnen und -anwälte der einzelnen Bundesländer abwechselnd die Gastgeberrolle. Die regelmäßigen Treffen dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der Erörterung, Diskussion und Festlegung gemeinsamer Vorgehensweisen in Umweltangelegenheiten.

Auf Einladung der veranstaltenden Bezirksverwaltungsbehörden nahm der Landesumweltanwalt auch mehrmals an BürgermeisterInnen- und Amtfrauen- und -männertagungen sowie an manchen von der Landesamtsdirektion durchgeführten Konferenzen der Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Bezirkshauptmannschaften teil.



- 3.1. ZIEL DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
- 3.2. SCHWERPUNKTTHEMEN IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
 - **3.2.1.** GESTALTUNG UND THEMEN DES NEWSLETTERS
 - 3.2.2. BEWEIDUNG IM RAMSAR- UND NATURA-2000-GEBIET "LAFNITZAUEN"
 - **3.2.3.** INFORMATIONSSCHWERPUNKT:
 WIE WIRKEN SICH GLYPHOSPHATE AUF UNS UND UNSERE UMWELT AUS?
 - **3.2.4.** AKTIONEN "UMWELT-MEMO" UND UMWELTSPIEL
 - **3.2.5.** AKTION "BAUMWOLLE STATT PLASTIK"
 - 3.2.6. AKTION "RECHT HAST AUF SAUBERE LUFT"
 - **3.2.7.** FLEDERMÄUSE IM BURGENLAND
 - **3.2.8.** FILMTAGE HUNGER.MACHT.PROFITE.8
 - **3.2.9.** TAG DER OFFENEN TÜR IM LANDHAUS
 - 3.2.10. KAMPAGNE "SEI KEINE DRECKSCHLEUDER"
 - **3.2.11.** SPRECHTAGE IN DEN BEZIRKEN

51 5.

3.2.

SCHWERPUNKTTHEMEN IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurde der Focus auf folgende Themen gelegt:

Die Gestaltung eines Newsletters

Beweidung im Ramsar- und Natura-2000-Gebiet Lafnitzauen

Wie wirkt sich der Einsatz von Glyphosphat auf uns und unsere Umwelt aus?

Der Fotowettbewerb "Umwelt-Memo" und das Umweltspiel "Wer Recht hat, gewinnt!"

Aktion "Baumwolle statt Plastik"

Aktion "Recht hast auf saubere Luft" 6

Fledermäuse im Burgenland 7

Filmtage Hunger.Macht.Profite.8

Tag der offenen Tür im Landhaus

Kampagne "Sei keine Dreckschleuder" 10

Sprechtage in den Bezirken 11



DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die Öffentlichkeitsarbeit der Landesumweltanwaltschaft steht unter dem Motto "Recht hast", wel-

Das Motto "Recht hast" soll nicht nur die Leitlinie der Landesumweltanwaltschaft ausdrücken, sondern soll vielmehr auf den existenziellen Anspruch gegenwärtiger und zukünftiger Generationen auf ihr Recht auf eine intakte, gesunde und lebenswerte Umwelt hinweisen. In diesem Sinne betreffen Umweltbelange nicht nur Tiere, Pflanzen und die freie Landschaft, sondern in erster Linie die Menschen. Innerhalb dieser Leitgedanken wollte sich die Öffentlichkeitsarbeit auch im gegenwärtigen Berichtszeitraum positionieren.

Umweltschutz kann daher nicht "nur" Aufgabe von Institutionen, NGOs oder Behörden allein sein, sondern muss Ausdruck einer kollektiven Geisteshaltung werden. Er fängt in den Köpfen an und die Landesumweltanwaltschaft hat es sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Aufgabe gemacht, ein gewisses Maß an Umweltbewusstsein in der Bevölkerung zu verankern.

Vor allem soll im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verstärktes Augenmerk auf eine Zusammenarbeit mit Erwachsenenbildungseinrichtungen, Schulen und diversen Medien gelegt werden, um die notwendigen Umweltschutzmaßnahmen in den verschiedenen Lebensräumen des Burgenlandes einerseits zu unterstützen, andererseits aber auch um neue Initiativen zu motivieren, die auch unabhängig von der Landesumweltanwaltschaft operieren.



AUF EINBLICK IN UNSERE TÄTIGKEITEN



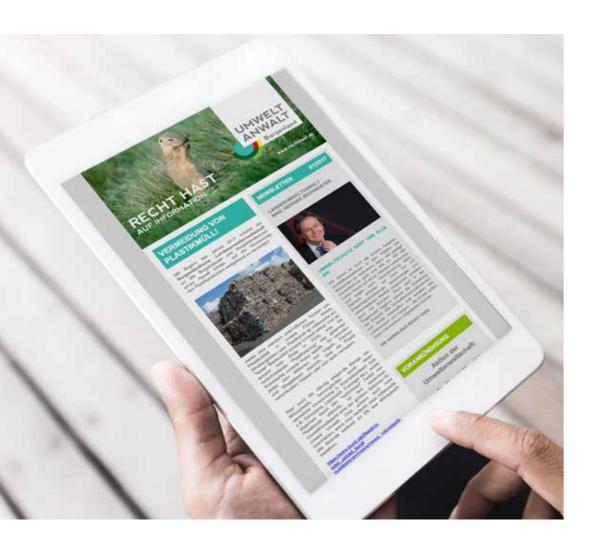
3.1.

ZIEL

3.2.1. **GESTALTUNG UND THEMEN DES NEWSLETTERS**

Eines der wichtigsten Werkzeuge zur Umsetzung der eben umrissenen Ziele war 2016 die Einführung eines Umwelt-Newsletters, der unter http://www.rechthast.at/ bezogen werden kann und der an Umweltthemen Interessierte über die aktuellen Maßnahmen und Initiativen im Rahmen des Umweltschutzes informieren soll.

Der Newsletter richtet sich direkt an einzelne Bürgerinnen und Bürger des Burgenlandes. Er informiert über Umweltthemen mit dem Ziel, allen ihre Verantwortung für die Umwelt vor Augen zu führen und sie zum unmittelbaren Handeln zu motivieren. Die diesbezüglichen Themen sind weit gestreut und betreffen sowohl das Burgenland direkt, wie zB bei Informationen über die Gefahren und rechtlichen Voraussetzungen zur Abhaltung von Brauchtumsfeuern, als auch indirekt, wie zB bei Informationen über die Rahmenbedingungen des Pariser Klimavertrages und dessen möglichen Auswirkungen.



Weiters dient der Newsletter im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesumweltanwaltschaft zur Multiplikation eigener Veranstaltungen und Aktionen.

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

3.2.1.
DIE THEMEN
DER NEWSLETTER

Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Themen im Rahmen des Newsletters behandelt. Im Folgenden eine exemplarische Auflistung:

ALPEN-KARPATEN-KORRIDOR FUNKTIONIERT!

ALLE JAHRE WIEDER – RAGWEED!

PLASTIKMÜLL ALS PROBLEM!

OSTERFEUER INFORMATION!

NEUJAHRSFEUERWERK

UMWELTFREUNDLICHES STREUEN

WELTKLIMAVERTRAG RATIFIZIERT!

E-MOBILITÄT

3.2.2. BEWEIDUNG IM RAMSAR- UND NATURA-2000-GEBIET LAFNITZAUEN

Im Jahr 2002 wurden die gesamte Obere und Mittlere Lafnitz sowie die noch vorhandenen Lafnitzwiesen auf die Liste der international bedeutsamen Feuchtgebiete nach der RAMSAR-Konvention gesetzt. Die RAMSAR-Konvention ist ein Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Es ist ein völkerrechtlicher Vertrag, dessen Ausarbeitung von der UNESCO angestoßen wurde und somit eines der ältesten internationalen Vertragswerke zum Naturschutz ist.



gemalte Bilder, wurden als Höhepunkt der Veranstaltung von LAbg. Mag. Christian Drobits und Feuchtgebietsschutz unter dem Dach der internationalen RAMSAR-Konvention koordiniert.

Eingerahmte, im Jahr 2001 im Rahmen der "Woche der Lafnitz" von Volks-und Hauptschülern dem Obmann des Weidevereins DI Pav an die nunmehr erwachsenen Künstlerinnen und Künstler überreicht. Die Veranstaltung wurde von DI Wolfgang Pelikan moderiert, der in Österreich den



Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister, LAbg. Mag. Christian Drobits, DI Wolfgang Pelikan, mit den Künstlerinnen

WOCHE DER LAFNITZ

Für gute Laune sorgte Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister, als er – in Anerkennung der Weidehaltung auf den Zinswiesen – dem Weidemanager, Ing. Rene Pimperl, eine Glocke für die Leitkuh überreichte.



LAbg. Mag. Dolesch (Stmk.), Bgm. Hans Oberhofer, VizeBgm. Ing. Rene Pimperl (mit Glocke), Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister, DI Wolfgang Pelikan (Ramsar-Beauftragter), LAbg. Mag. Christian Drobits, Bgm. Wilfried Bruckner (Riedlingsdorf), Bgm. Ing. Edi Zach (Heiligenkreuz) von links nach rechts

Die Bedeutung des RAMSAR-Gebietes Lafnitzauen ist vor allem dem großteils noch unregulierten Verlauf der Lafnitz geschuldet. Die Mäander des natürlichen Flussverlaufes der Lafnitz sowie sie umgebender Wiesen bieten zahlreichen Tier- und Pflanzenarten, von denen viele auch geschützte Arten nach der FFH-Richtlinie sind, ein in Österreich mittlerweile seltenes Habitat. In diesem Zusammenhang sind vor allem die sogenannten "Zinswiesen" in Loipersdorf hervorzuheben. Das etwa 2000 ha große RAMSAR-Gebiet Lafnitzauen reicht von Neustift/Lafnitz bis Rudersdorf/Fürstenfeld im Süden, 19 Gemeinden haben daran Anteil. Österreich hat bislang 23 RAMSAR-Gebiete ausgewiesen, die auf der Liste internationaler Feuchtgebiete eingetragen sind.

Seit 2015 wird versucht, traditionell gebräuchliche, aber mittlerweile in Vergessenheit geratene Beweidungsarten, entlang der Lafnitzwiesen wieder zu forcieren.



Um diese traditionellen und im Einklang mit Natur und Mensch stehenden Beweidungsarten wieder ins Bewusstsein der Bevölkerung zu heben, wurde im Mai 2016 die Bevölkerung des Lafnitztales zum Thema RAMSAR-Gebiet (und Schutz von Feuchtgebieten) im Rahmen eines auf Initiative des Landesumweltanwaltes von der Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen – erstmals wieder nach 15 Jahren Pause – organisierten Weidefestes informiert.

Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister und Bürgermeister Hans Oberhofer durften neben den Ehrengästen mit LAbg. Mag. Christian Drobits an der Spitze, Bürgermeister aus der Region und zahlreiche Gäste begrüßen und mit Speis und Trank versorgen. Dass die Lafnitz zwar ein Grenzfluss ist, aber als natürliche Grenze des Burgenland und die Steiermark verbindet, bewies die Anwesenheit der Landtagsabgeordneten Mag. Christian Drobits und seines Kollegen aus der Steiermark Mag. Wolfgang Dolesch, Bürgermeister in Neudau (Stmk). Auch der als Veranstalter auftretende "Weideverein RAMSAR-Gebiet Lafnitztal" ist grenzüberschreitend tätig, wie Vereinsobmann DI Werner Pav (Stmk) betonte.





3.2.3.

3.2.3. INFORMATIONSSCHWERPUNKT: WIE WIRKT SICH GLYPHOSPHAT AUF UNS UND UNSERE UMWELT AUS?

Die Beantwortung dieser Frage war das Ziel zweier von der Landesumweltanwaltschaft initiierten und organisierten Informationsveranstaltungen. Die erste fand im Mai 2016 in der "Bauermühle Mattersburg" statt, die zweite im Mai 2017 im "Vereins- und Kulturhaus Winden am See". Bei beiden informierten die Experten Dr. Helmut Burtscher (Chemiker von GLOBAL 2000) und Prof. Dr. Hans-Peter Hutter (Umweltmediziner) zum Thema "Glyphosat".

Glyphosathaltige Produkte werden unter verschiedenen Namen verkauft, am häufigsten unter dem Titel "Roundup". Glyphosphat wird von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als wahrscheinlich krebserregend für Menschen eingestuft. Es ist der weltweit am häufigsten eingesetzte Wirkstoff zur Unkrautbekämpfung und wird auf landwirtschaftlichen Flächen genauso wie auf Wald- und Wiesenflächen, Friedhöfen, Weg- und Straßenrändern sowie in Hausgärten verwendet. Im Zuge der ersten Veranstaltung ging es vor allem darum, jene Stimmen zu unterstützen, die ein EU-weites Verbot des weltweit führenden Pflanzenschutzmittels fordern. Umweltanwalt Werner Zechmeister hatte im Vorfeld der Veranstaltung gemeinsam mit allen österreichischen Umweltanwältinnen und Umweltanwälten eine Petition an den vormaligen Landwirtschaftsminister Rupprechter und die mittlerweile verstorbene Gesundheitsministerin Oberhauser gerichtet, die die Forderung enthielt, keiner weiteren Verlängerung einer Zulassung von Glyphosat in Pflanzenschutzmittel in der EU zuzustimmen.



Veranstaltungsplakat



Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister, LRⁱⁿ Mag.^a Astrid Eisenkopf, VzBgm. Otmar Iledits, Dr. Hans Peter Hutter (Umweltmediziner), vorne: LAbg. Bgmⁱⁿ Ingrid Salamon, LAbg. Karin Stampfel, StRⁱⁿ Raffaela Strauß, Dr. Helmut Burtscher (GLOBAL 2000)

Auch die burgenländische Umweltlandesrätin Mag.^a Astrid Eisenkopf beteiligte sich an der Veranstaltung und rief im Anschluss die Initiative "glyphosatfreie Gemeinden" ins Leben, welche allgemein zur Vermeidung von glyphosphathaltigen Herbiziden in Gemeindegebieten beitragen soll



Der Burgenländische Landtag befasste sich auch mit dem Thema Glyphosat und forderte die Burgenländische Landesregierung auf,

im landes- und landesnahen Bereich auf den Einsatz von Glyphosat zu verzichten

den Einsatz von Glyphosat im privaten und kommunalen Bereich durch Maßnahmen zur Information und Bewusstseinsbildung zu minimieren

die nachhaltige und umweltschonende Landbewirtschaftung durch integrierten Pflanzenschutz voranzutreiben.

EINSATZ VON GLYPHOSAT

Weiters forderte der Landtag die Bundesregierung auf,

auf europäischer Ebene gegen eine Neuzulassung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel einzutreten, bis wissenschaftliche Studien die in der Antragsbegründung angeführten Bedenken auf Grundlage objektiver Beweisführung widerlegen

> sich gegebenenfalls für eine wesentlich kürzere Zulassungsfrist als die vorgesehenen 15 Jahre einzusetzen

> > ein Glyphosat-Reduktionsprogramm einzuführen und Monitoringprogramme für Glyphosat in Gewässern und im Boden sowie in Importfuttermitteln wie Gensoja einzurichten.

Leider stimmte im Dezember 2017 trotz heftiger Kritik und über 1,3 Millionen GegenerInnen aus der Bevölkerung die Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten gegen die Zulassungsverlängerung des Pestizids Glyphosat um weitere fünf Jahre.

3.2.4. **AKTIONEN "UMWELT-MEMO" UND UMWELTSPIEL**

Im Jahr 2016 wurde eine breit angelegte Kampagne zur Bewusstseinsbildung von Kindern und Jugendlichen forciert. In diesem Zusammenhang wurde ein Fotowettbewerb im Rahmen aller Volksschulen des Burgenlandes ausgeschrieben. Die Schülerinnen und Schüler waren dabei aufgerufen, Tiere und Pflanzen zu fotografieren und einzuschicken. Unter den eingesandten Fotos wurden jeweils zehn für das Umwelt-Memo-Spiel "Wer Recht hat, gewinnt!" von einer Fachjury ausgewählt. Zusätzlich wurde zur Wissenserweiterung ein Booklet mit den Beschreibungen der abgebildeten ausgewählten Tiere und Pflanzen erstellt.

Bei der zweiten Veranstaltung ein Jahr später in Winden am See wurden einerseits die Ergebnisse, die sich aus der ersten Veranstaltung einstellten, evaluiert und verstärkt auf die Verwendung von Glyphosphat im privaten Bereich hingewiesen. Dementsprechend trug die zweite Veranstaltung den Titel: "Das Gift in unserem Garten – Gefahr für Mensch und Natur. Wie wirkt Roundup/Glyphosphat auf uns und unsere Umwelt?"



Umweltanwalt Werner Zechmeister; Bgm. NRAbg. Erwin Preiner (Winden am See), Bgm. Dr.in Gabi Nabinger (Kittsee), Dr. Manfred Burtscher (GLOBAL 2000), Prof. Dr. Hans-Peter Hutter (Umweltmediziner)



DAS GIFT IN UNSEREM GARTEN -GEFAHR FÜR MENSCH UND NATUR WIE WIRKT ROUNDUP/ GLYPHOSAT AUF UNS UND UNSERE UMWELT? **VEREINS- UND KULTURHAUS** WINDEN AM SEE
HAUPTSTRASSE 8 19 UHR Mit Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister und NRAbg. Bgm. Erwin Preine Referenten: Univ. Prof. Dr. Hans-Peter Hutter (Umweltmediziner) DI Dr. Helmut Burtscher (Global 2000)

Veranstaltungsplakat

3.2.4.

















































































3.2.4.

Ins Leben gerufen wurde der Wettbewerb von der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft gemeinsam mit Umweltlandesrätin Mag.^a Astrid Eisenkopf, dem Landesschulrat und den Ökolog-Schulen. Die teilnehmenden Schulen konnten Urkunden und Geldpreise von 50, 200 und 300 Euro gewinnen. Die Preise wurden im Rahmen einer Veranstaltung in der Bauermühle Mattersburg von Umweltlandesrätin Mag.^a Astrid Eisenkopf und Mag.^a Sandra Steiner (Landesschulrat)überreicht.







Willi Wulkafrosch (das Maskottchen der Bauermühle Mattersburg) gratulierte den Gewinnerinnen und Gewinnern.



3.2.5. AKTION "BAUMWOLLE STATT PLASTIK"

Im Jahr 2017 fanden die Kampagnen des Umweltanwaltes zur Bewusstseinsbildung ihre Fortsetzung in der Aktion "Baumwolle statt Plastik".

Plastik ist aus unserem Alltag nicht mehr wegzudenken. Oft ist es nützlich und lange im Einsatz. Wir verwenden aber auch Unmengen an "Wegwerf"-Plastik und verschwenden damit wichtige Ressourcen. Plastiktaschen und leere Flaschen am Straßenrand sind nur die sichtbaren Zeichen einer seit Jahren anhaltenden Entwicklung:

Die entsprechenden Auswirkungen können wir tagtäglich beobachten. Alleine in Österreich werden jedes Jahr rund eine Milliarde Plastiksackerl ausgegeben.

Das sind fast 2.000 Sackerl in der Minute.

Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister meint dazu: "Fakt ist: Es gelangt einfach zu viel Kunststoff in die Umwelt. Welche Folgen das für Mensch und Natur auf längere Sicht hat, darüber wissen wir aber viel zu wenig. Experten schätzen, dass jährlich zwischen fünf und 13 Millionen Tonnen Plastikmüll in die Meere gelangen. Dort wird er zum Teil über sehr lange Zeit zerkleinert und auch von Organismen aufgenommen. Fragmente, die kleiner als fünf Millimeter sind, werden als Mikroplastik bezeichnet. Es kann Hunderte von Jahren dauern, bis sich Kunststoffe zersetzen. Dabei gelangen auch Gifte in die Umwelt. Wir müssen das Vorsorgeprinzip noch stärker im Bewusstsein der Menschen verankern, sie dazu zu animieren, weniger Plastikmüll zu produzieren."

Allgemein sollte die Vermeidung von Plastikprodukten nicht nur das Ziel dieser Aktion sein, sondern ein weltweites Anliegen werden (die EU überlegt weiterhin Verbotsregelungen). Diesem Anliegen versuchte die Landesumweltanwaltschaft mit der Aktion "Baumwolle statt Plastik" einen Impuls zu geben. Zu diesem Zweck wurden von der Landesumweltanwaltschaft Baumwolltaschen produziert.





Mag. ^a Margit Schachinger (Ökolog-Schulen), ORRin Mag. ^a Sandra Steiner (Landesschulrat), Lara Boschner (NMS Zurndorf, bestes Pflanzenfoto), Willi Wulkafrosch, Leon Haberleithner (NMS Zurndorf, bestes Tierfoto), Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister, LRⁱⁿ Mag. ^a Astrid Eisenkopf, LAbg. Bgm. ⁱⁿ Ingrid Salamon (Mattersburg)



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Mit dieser Aktion wurde ein Gewinnspiel verknüpft, bei dem unter allen Selbstabholern einer

Baumwolltasche die Refundierung der Müllgebühr für einen privaten Haushalt für ein Jahr verlost wurde. In einem weiteren Schritt wurden die Stoffeinkaufstaschen in einem Einkaufszentrum an interessierte Bürgerinnen und Bürger verteilt.





In einem letzten Schritt wurden die Baumwolltaschen in Kooperation mit einzelnen Gemeinden produziert und dann an die Gemeindehaushalte verteilt. Bis Ende Dezember 2017 haben 19 Gemeinden diese nachhaltige Aktion zum Schutz der Umwelt umgesetzt (weitere Gemeinden haben sich bereits angemeldet), zwischenzeitig wurden ca. 20.000 Stofftaschen im Rahmen dieser Aktion verteilt. Somit wurden mit dieser Aktion zumindest 20.000 Plastiktaschen im Burgenland eingespart.



Diese konnten im Zuge der Aktion "Baumwolle statt Plastik", die gemeinsam mit den Bezirksblättern durchgeführt wurde, kostenlos in den Büros der LUA und der entsprechenden Redaktion abgeholt







Holen Sie sich Ihre Baumwolltasche im Büro des Burgenländischen Umweltanwaltes oder in einer der 6 Bezirksredaktionen der Bezirksblätter.

UMWELTANWALTSCHAFT BURGENLAND Thomas-Alva-Edison-Straße 2, TechLab Eisenstadt, Bauteil 1 – Erdgeschoß

Bezirksblätter













































EINE INITIATIVE DES BURGENLÄNDISCHEN **LANDESUMWELTANWALTES**

72

3.2.6.

3.2.6. AKTION "RECHT HAST AUF SAUBERE LUFT"

Mit der Aktion "Recht hast auf saubere Luft" versuchte die Landesumweltanwaltschaft einen Apell an alle Burgenländerinnen und Burgenländer zu richten, ihren Urlaub wenn möglich klima- und umweltschonend zu verbringen.

In diesem Zusammenhang wurde auf die Vorzüge des Burgenlandes als Urlaubsdestination auch für Einheimische hingewiesen – vor allem im Hinblick auf die vielseitigen Möglichkeiten, das Burgenland mit dem Rad zu erkunden.



2.500 KM RADWEGE UND RADROUTEN

Das Burgenland verfügt über ein weitverzweigtes Fahrradwegenetz, das in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut wurde. Mittlerweile gibt es über 2.500 km beschilderte Radwege und Radrouten.

Abgesehen von der möglichen positiven Folgen für unser Klima profitiert jeder Fahrradfahrer individuell durch die damit zusammenhängende Kostenersparnis und gesundheitlich durch die körperliche Aktivität.

ZU DIESEM THEMA SEI AUF DEN MASTERPLAN RADFAHREN HINGEWIESEN:

Der Masterplan Radfahren ist eine durch das Lebensministerium BMLFUW initiierte Strategie zur Förderung des Radverkehrs in Österreich. Neben der Senkung der Feinstaubbelastung und des Straßenverkehrs geht es um die Verringerung von Stickoxiden und Treibhausgasen in Höhe von 100.000 bis 270.000 Tonnen jährlich. Bei der Erstellung des Masterplans waren PraktikerInnen und ExpertInnen aus Landesregierungen, Städten sowie aus Verkehrsunternehmen und NGOs aus ganz Österreich eingebunden. Der Entwurf wurde im Zuge eines Konsultationsverfahrens Ministerien, Ländern, Kommunen, Interessensvertretungen und NGOs zur Begutachtung vorgelegt. Ziele des Masterplanes sind die Reduktion von Luftschadstoffen, die Verringerung der Belastung durch Straßenlärm sowie eine positive Gesundheitswirkung.

http://www.fgoe.org/veranstaltungen/fgoe-konferenzen-und-tagungen/archiv/leben-in-bewegung-bewegungsspezifische-strategien-der-gesundheitsforderung/20100422 ka mobil Rad Thaler.pdf

Das Fahrrad ist auch ein wichtiger Bestandteil der aktuellen "Gesamtverkehrsstrategie Burgenland."

http://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Mobilitaet_und_Sicherheit/Mobilitaet/Gesamtverkehrsstrategie_Burgenland_Web_9MB.pdf



ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

3.2.7.

Das Projekt "Wanderausstellung über das Wundertier Fledermaus", in Zusammenarbeit mit Batlife Österreich, ist einzigartig. Das Burgenland verfügt damit als einziges österreichisches Bundesland über eine Wanderausstellung zum Thema Fledermäuse und Fledermausschutz.

3.2.7. **FLEDERMÄUSE IM BURGENLAND**

Gemeinsam mit Umweltlandesrätin Mag.^a Astrid Eisenkopf, dem Bürgermeister der Gemeinde Lockenhaus Mag. (FH) Christian Vlasich und der Präsidentin von BatLife Österreich Dr.ⁱⁿ Friederike Spitzenberger eröffnete Landesumweltanwalt Mag. Werner Zechmeister eine Fledermaushöhle in der Burg Lockenhaus. Die Umweltanwaltschaft hat dieses Projekt von Anfang an finanziell und organisatorisch unterstützt.



Bereits 2016 haben Landesumweltanwalt Zechmeister und Frau Dr.in Friederike Spitzenberger mehrere Fledermaus-Ausflugszählungen durchgeführt. Die Eröffnung der Fledermaushöhle durch Landesrätin Mag.a Eisenkopf, gemeinsam mit dem Umweltanwalt und Dr.in Spitzenberger war der vorläufige Höhepunkt einer von der LUA langfristig verfolgten Strategie zur Bewusstseinsbildung mit dem Ziel des Schutzes und des Erhalts bedrohter Säugetierarten im Burgenland.

Ursprünglich stammen Fledermäuse aus tropischen Klimazonen. Durch ihre Ausbreitung in gemäßigtere Gebiete sind Höhlen als Rückzugsgebiet im Winter unumgänglich, da während dieser Jahreszeit kein Nahrungsangebot für Fledermäuse vorhanden ist. Eine finstere und kühle Umgebung führt zu einer Drosselung des Energiehaushaltes und ermöglicht somit ein Überleben der Säugetiere während der Wintermonate. Trotz seiner vergleichsweise geringen Fläche gehört das Burgenland zu den Bundesländern mit den meisten Fledermausarten. Es wurden 25 von insgesamt 28 in Österreich lebenden Arten festgestellt. Fledermäuse machen 34 % der im Burgenland freilebenden Säugetiere aus.

Die Burg Lockenhaus ist nicht nur ein großer Besuchermagnet bzw. Wirtschafts- und Tourismusfaktor für die Region, sie ist auch ein wahrer Fledermausmagnet. Mit 1000 bis 1500 Exemplaren befindet sich in der Burg Lockenhaus die größte Fortpflanzungskolonie der Wimperfledermaus in Mitteleuropa.

In weiterer Folge unterstützte die Landesumweltanwaltschaft auch die Wanderausstellung zum "Wundertier Fledermaus". Das Ziel dieser Initiative ist es, das Bewusstsein für Natur und Umwelt weiter zu schärfen und die Sicherung der Artenvielfalt des Burgenlandes durch Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume voranzutreiben.



Manuel Komosny (Burg Lockenhaus) Bgm. Mag. (FH) Christian Vlasich (Lockenhaus), LRⁱⁿ Mag.^a Astrid Eisenkopf, Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister, Dr.ⁱⁿ Friederike Spitzenberger (BatLife Ö.)



3.2.8.

3.2.8. FILMTAGE HUNGER.MACHT.PROFITE.8

Die Landesumweltanwaltschaft unterstützte die zum achten Mal stattfindenden Filmtage "Zum Recht auf Nahrung - Hunger.Macht.Profite.8", die im März und April 2017 stattfanden. Die Projektträger FIAN Österreich, normale.at, ÖBV-Via Campesina Austria und AgrarAttac haben es seit dem Start der Veranstaltungsreihe vor zehn Jahren geschafft, fast 10.000 Besucher und Besucherinnen in ganz Österreich zu erreichen. Darüber hinaus werden über das Filmverleihpaket (zum nicht-kommerziellen Einsatz) jedes Jahr weitere Interessenten angesprochen.



Die Filmtage "Hunger.Macht.Profite.8" wollen über die mannigfachen Verbindungen von Hunger und Elend in weiten Teilen der Weltbevölkerung und dem vorherrschenden wirtschaftspolitischen System des Kapitalismus informieren sowie deren Auswirkungen und Risiken auf unsere Gesellschaft, wie zB das der Massenemigration aufzeigen. Mittels der gezeigten Dokumentarfilme sollen die strukturellen Ursachen von Hunger, Unter- und Mangelernährung, das Menschenrecht auf Nahrung und Ernährungssouveränität in verschiedenen Kontexten aufgegriffen und vor Augen geführt werden. Neben den Filmen sind die anschließenden Filmgespräche und die regionalen Vernetzungsmöglichkeiten ein zentraler Bestandteil der Filmtage. Die Besucher sind eingeladen, gemeinsam mit Fachreferenten und Menschen, die in Hilfsorganisationen praktische Erfahrung hinsichtlich der transportierten Filminhalte gesammelt haben, zu diskutieren und sich daraus erschließende Handlungsoptionen und Lösungswege zu überlegen.



Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft stellen diese Filmtage einen wertvollen gesellschaftspolitischen Beitrag dar. Gesellschafts- und wirtschaftspolitische Filme zu Welternährung und globalisierter Landwirtschaft, die auch dahinterliegende Machtstrukturen und Systemfragen sowie Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen ansprechen, erreichen Kinoleinwände noch immer zu selten. Die Zusammenarbeit mit Regionalgruppen und Mitgliedern der Projektträger verhilft den Filmtagen durch deren Vor-Ort-Präsenz zu einer sehr guten regionalen Verankerung.



3.2.9.

3.2.9. TAG DER OFFENEN TÜR IM LANDHAUS

In beiden Jahren des Berichtszeitraumes fand in Eisenstadt im Landhaus Alt der Tag der offenen Tür statt.

Auch der Landesumweltanwalt Mag. Werner Zechmeister nahm an dieser Veranstaltung teil und informierte Interessierte über relevante Umweltthemen.









Im Zuge dieser Gespräche wurde aber nicht nur auf aktuelle Umweltfragen eingegangen, sondern auch versucht, Burgenländerinnen und Burgenländern die Aufgaben und Anliegen der Umweltanwaltschaft näher zu bringen.

UMWELTFRAGEN



Vertreter der Servicestellen des Amtes der Bgld. Landesregierung

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

3.2.11 SPRECHTAGE IN DEN BEZIRKEN

3.2.10. KAMPAGNE "SEI KEINE DRECKSCHLEUDER"

Seit 2010 läuft die Kampagne "Sei keine Dreckschleuder – Abfall in Straßengräben".

Diese von der Landesumweltweltanwaltschaft gemeinsam mit dem Straßenbaulandesrat, der nunmehrigen Abteilung 5 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung initiierte und vom ORF-Burgenland sowie dem Burgenländischen Müllverband unterstützte "Anti-Littering-Kampagne", war von außerordentlich positiven Reaktionen aus der Bevölkerung begleitet. Ziel der Kampagne ist die signifikante Reduktion von Müll in Straßengräben.



Ob dieses anvisierte Ziel erreicht wird, werden wohl erst die nächsten Jahre zeigen. Die Kampagne selbst ist jedenfalls für einen längeren Zeitraum konzipiert worden, soll also eine langfristige bewusstseinsbildende Maßnahme sein.



Geschäftsführer Johann Janisch (BMV), Mag. Werner Herics (ORF-Bgld.-LD), Landesrat Helmut Bieler, Umweltanwalt Mag. Werner Zechmeister

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Landesumweltanwaltschaft und der darin verankerten Tätigkeitsbereiche kommt dem Landesumweltanwalt auch die Aufgabe zu, Bürgerinnen und Bürgern des Burgenlandes in fachlichen Belangen beratend zur Seite zu stehen. Um der Bevölkerung diesen Zugang zu erleichtern, werden nach dem Prinzip der Bürgernähe als Serviceleistung in den Bezirkshauptmannschaften des Burgenlandes Sprechtage abgehalten.

In diesem Zusammenhang hält der Landesumweltanwalt zweimal pro Jahr Sprechtage in den jeweiligen Bezirksvororten ab. Im Zuge dessen können sich Bürgerinnen und Bürger, normalerweise nach Voranmeldung im Büro der Landesumweltanwaltschaft (LUA), direkt von Umweltanwalt Mag. Zechmeister über ihre Rechte beraten lassen. Die Termine zu den Sprechtagen werden auf der Homepage der LUA, in den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften und in den Bezirksblättern (zumeist auch in anderen Printmedien) kundgemacht bzw. angekündigt.

Plakat Sprechtage





SPRECHTAG DES LANDESUMWELTANWALTES W. HOFRAT MAG. WERNER ZECHMEISTER

Wiesen, Gemeindeamt 20.09.2015 10 Uhr

Anmeldung: T 057 600 – 2192





RESUMEE UND UND AUSBLICK

- **4.1.** RESÜMEE
- 4.2. AUSBLICK AUF DIE TÄTIGKEITEN
 DER LANDESUMWELTANWALTSCHAFT 2018/2019
 - **4.2.1.** SCHWERPUNKTTHEMA 2018 VERLUST VON BODEN DURCH UMWIDMUNG VON GRÜNLAND IN BETRIEBSFLÄCHEN UND DEREN "NATURFERNE" BEBAUUNG
 - **4.2.2.** SCHWERPUNKTTHEMA 2019 NEOPHYTEN UND DEREN VORKOMMEN IN DEN HEIMISCHEN GÄRTEN

RESÜMEE

Auch im Berichtszeitraum 2016/17 kann eine ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern und den Sachverständigen der einzelnen Behörden in den Bezirken und im Land attestiert werden

Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Auffassung und Umsetzung verschiedener Themenbereiche waren aber aufgrund des gesetzlichen Auftrages der Landesumweltanwaltschaft fast notwendigerweise bei dem einen oder anderen Fall unausweichlich. Durch die Tätigkeit des Landesumweltanwaltes sowohl in der gleichermaßen fairen Vertretung von Nichtregierungsorganisationen, gemeinschaftlicher und öffentlicher Interessen als auch in der Wahrung der Objektivität dem allgemeinen Umweltschutz gegenüber, sind Reibungspunkte mit Behördenvertretern und einzelnen Parteien im Zuge von Verhandlungen unvermeidlich. Dies ist aber einer jener Gründe, weswegen die Bgld. Landesregierung 2002 einen weisungsfreien Landesumweltanwalt berufen hat; denn es ist eine seiner zentralen Aufgaben, die Umwelt ad personam bei Genehmigungsverfahren zu vertreten.



AUSBLICK AUF DIE TÄTIGKEITEN LANDESUMWELTANWALTSCHAFT 2018/19

Im Berichtszeitraum 2018/19 wird die Landesumweltanwaltschaft ihre Tätigkeit im Bereich der Bewusstseinsbildung im Bereich des Umweltschutzes auf zwei Schwerpunktthemen konzentrie-

- Im Jahr 2018 soll der Focus auf den Verlust von Boden durch Umwidmung von Grünland in 1. Betriebsflächen und deren "naturferne" Bebauung gelegt werden.
- Im Jahr 2019 soll vermehrt auf das Thema Neophyten und deren Vorkommen in den heimischen **2.** Gärten eingegangen werden.

Hinsichtlich beider Schwerpunktthemen wird seitens der Landesumweltanwaltschaft versucht werden, im Rahmen von Projekten auf die damit verbundenen Probleme im Umweltbereich hinzuweisen und die Möglichkeiten des Burgenlandes sowie jedes Einzelnen in ihrer Lösung zu charakterisieren.

SCHWERPUNKTTHEMA 2018 VERLUST VON BODEN DURCH UMWIDMUNG VON GRÜNLAND IN BETRIEBSFLÄCHEN **UND DEREN** "NATURFERNE" BEBAUUNG

Für den Umweltschutz ist der Schutz von freien "Grünflächen" eine zentrale Aufgabe. Freier Boden als "Grünfläche" ist eine der wichtigsten Lebensgrundlagen und muss eine Vielzahl von Funktionen erfüllen: Er ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Wasserspeicher und Filter fürs Grundwasser sowie Produktionsgrundlage für die gesamte Landwirtschaft. Ist freier Boden einmal umgewidmet und verbaut, kann er nur noch mit hohem Aufwand wieder in den ursprünglichen Zustand rückgeführt werden.

Dem Schutz von freien Grünflächen stehen meist ökonomische und öffentliche Interessen gegenüber. Durch die fortschreitende Siedlungsentwicklung, die Aufschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, die Verdichtung der Verkehrsinfrastruktur etc. kommt es zu einem markanten Verlust an natürlichen Böden. In Österreich werden derzeit täglich Böden im Flächenausmaß von 22 Fußballfeldern versiegelt. Der Spagat zwischen den vielfältigen Ansprüchen und Interessen von Wirtschaft und Bevölkerung fordert täglich die Verwaltung heraus.



Speziell Industrie- und Gewerbegebiete haben eine bedeutende Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung von Regionen und sind insofern von allgemeinem Interesse. Die Standorte liegen aufgrund ihrer großen Flächenausdehnung und den vorgeschriebenen Abständen zu Wohngebieten meist in Siedlungsrandbereichen bzw. in der freien Landschaft. Die im Burgenland in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Fachmarktzentren und Gewerbezonen nehmen teilweise riesige Flächen in Anspruch.

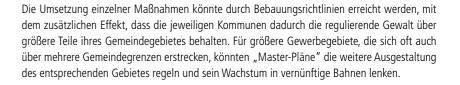


Doch Gewerbe- und Industrieflächen stellen bei richtiger Planung und Umsetzung auch Chancen für die Biodiversität und für die naturverträgliche Grünraumgestaltung dar. Die großflächigen Areale bieten bei angepasster Aufteilung und Nutzungsfestlegung die Möglichkeit, neben den Betriebsanlagen auch naturnahe Elemente unterzubringen. Zudem sind naturnah gestaltete Anlagen meist kostengünstiger und zeitsparender in Umsetzung und Pflege. Durch den Einsatz von heimischen Pflanzen und eine extensive Grünraumpflege kann im Vergleich zu konventionellen Gestaltungen nicht nur ein Mehrwert für das Unternehmen und seine Mitarbeiter, sondern auch für die Natur erzielt werden.



Die Landesumweltanwaltschaft ist davon überzeugt, dass der mit der Wirtschaftsentwicklung des Landes einhergehende Verlust von Boden nicht mit einem Verlust an ökologischer Diversität einhergehen muss. Zu diesem Zweck ist ein "Leitfaden zu mehr Ökologie in Gewerbeflächen" geplant. Dieser soll diverse Umsetzungsmöglichkeiten einer naturnahen und ökologischen Planung für Unternehmen und die Synergien, welche daraus für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Unternehmensleitung sowie für die Tier- und Pflanzenwelt entstehen können, aufzeigen.

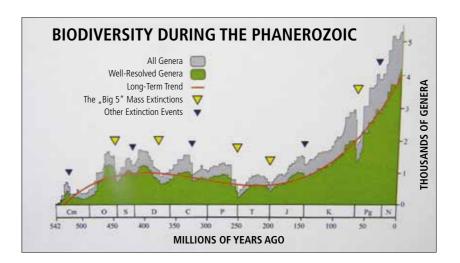
Firmenareale naturnah zu gestalten ist einfach, wenn man ein paar Grundsätze beachtet. Die Möglichkeiten reichen von technischen Maßnahmen an den Gebäuden, über die Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern, bis hin zu naturnahen Teichanlagen. Kleinere Einzelmaßnahmen sind oft einfach und mit finanziell geringem Aufwand durchzuführen. Sie werten das Areal auf und können verschiedenen Tieren Brutplätze und einen Zugang zu Nahrung ermöglichen. Dem vorzuziehen ist jedoch die Erstellung eines ganzheitlichen Grünraumkonzepts für bestehende und geplante Gewerbeareale um die Vernetzung von Lebensräumen, die Verbesserung des Landschaftsbildes, die Förderung von Lebensräumen und die Attraktivierung des Arbeitsumfeldes zur gewährleisten. Bei der Detailplanung von Firmengebäuden und zugehörigen Außenanlagen gibt es immer naturverträgliche Alternativen zu konventionellen Maßnahmen. Anstelle von exotischen Ziersträuchern können zum Beispiel heimische Wildsträucher gepflanzt werden, wenig genutzte Flächen können anstatt versiegelt zu werden, mit wasserdurchlässigen Belägen verwirklicht oder sogar zu bunten Blumenwiesen umgewandelt werden.



4.2.2.

SCHWERPUNKTTHEMA 2019 – NEOPHYTEN UND DEREN VORKOMMEN IN DEN HEIMISCHEN GÄRTEN

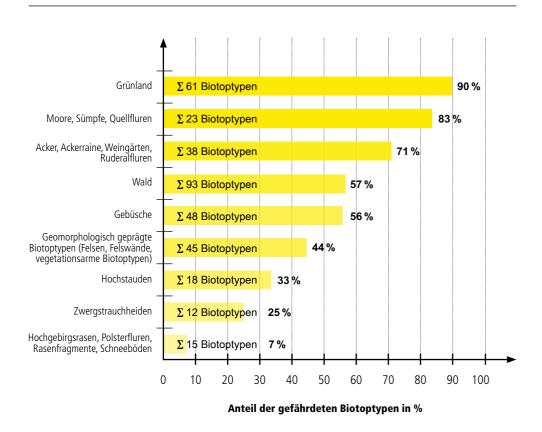
Neben dem Klimawandel ist der Verlust an Biodiversität als die zweite globale Umweltbedrohung zu sehen. Dieser Umstand ist seit der Biodiversitätskonvention von Rio de Janeiro 1992 bekannt. Seit Beginn moderner Zählungen ab ca. 1900 ist davon auszugehen, dass weltweit rund 75 % der genetischen Vielfalt landwirtschaftlicher Kulturen verloren gegangen sind. Dabei sind vor allem die anthropogenen Gründe für die Verbreitung von Neophyten und der damit zusammenhängende weiter fortschreitende Verlust an Biodiversität durch unsere moderne Lebensweise massiv angestiegen. Moderne Verkehrs- und Transportwege, Globalisierung und Massentourismus sind einige wenige Schlagworte, an denen sich dieser Umstand exemplifizieren ließe.



Über die tatsächliche Höhe der anthropogen verursachten Aussterberate gibt es unterschiedliche Schätzungen. Alle weisen jedoch eine deutlich höhere Verlustrate als unter natürlichen Bedingungen aus. Weltweit sind rund 60 % aller Ökosysteme, 25 % der Säugetiere, 13 % der Vögel und 41 % der Amphibien gefährdet. Die Roten Listen für ausgewählte Tiergruppen in Österreich zeigen, dass bei den Säugetieren 37 %, bei Vögeln 36 %, Kriechtieren 64 %, Lurchen und Fischen je 60 % einer Gefährdungskategorie zugeordnet sind. Bei den Farn- und Blütenpflanzen waren vor rund 15 Jahren 40 % gefährdet. Von den 488 in Österreich vorkommenden Biotoptypen, die vielfach auch durch die sich wandelnde Nutzung und Bewirtschaftungsweise des Menschen entstanden sind, wurden 246 in den Kategorien gefährdet und stark gefährdet eingestuft, 33 sind von der vollständigen Auslöschung bedroht. Fünf Biotoptypen sind vollständig vernichtet.



ANZAHL DER BIOTOPTYPEN UND ANTEIL DER GEFÄHRDETEN BIOTOPTYPEN



Quellen: UMWELTBUNDESAMT 2002b, 2004b, 2005 Datenstand: 31. März 2007 Abbildung 1: Rote Liste Biotoptypen: Anzahl der Biotoptypen und Anteil der gefährdeten Biotoptypen.

Eine weitere Hauptursache zur weiteren Vernichtung von Biodiversität und der Ausbreitung gebietsfremder invasiver Arten ist aber auch der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, die zunehmende Bodenversiegelung durch Siedlungs- und Infrastrukturbaumaßnahmen im Bereich der städtischen Grünräume sowie der Haus- und Kleingärten. Dies führt zum Verlust sowie zur Fragmentierung wichtiger Lebensräume. Luftschadstoffe durch den Verkehrs- und den Gewerbe- und Industriebereich haben die Standortbedingungen in Waldgebieten und Grünlandstandorten verändert. Schwermetalle und Streusalz führen zu Beeinträchtigungen der Bodenlebewelt.

Die von Menschen geprägten Kulturlandschaften sind wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten. Kommunale Grünflächen wie Parkanlagen, Industrie- und Gewerbebrachen, sowie Infrastrukturbegleitflächen nehmen einen erheblichen Teil der Gesamtfläche Österreichs ein und sind damit grundsätzlich in der Lage, auch einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Artenvielfalt zu leisten. Zu letzteren zählen auch vermehrt Vor- und Hausgärten, die speziell in der kleingliedrigen Struktur des Burgenlandes einen nicht zu unterschätzenden Faktor zur Bewahrung der Biodiversität darstellen. Die Art der Nutzung von Gartenflächen sowie generell deren Erhalt spielen für die biologische Vielfalt daher eine wichtige Rolle. Um die vielfältigen Funktionen dieser Flächen auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist es wichtig, eine Balance zwischen "Schützen und Nützen" zu finden.



4.2.2.



Ein Großteil der burgenländischen Gärten ist geprägt durch monotone Rasenflächen, Hecken mit Ziergehölzen und Blühpflanzen mit geringem Artenreichtum. Die Gestaltung hat oft nur wenig Bezug zur regionstypischen Pflanzenwelt. Obwohl vielfach sehr viel Arbeit, Zeit und Geld investiert wird, sind die Ergebnisse meist wenig zufriedenstellend. Zusätzlich werden nach wie vor in vielen burgenländischen Gärten Insektizide und Herbizide bei der Pflege von Grünflächen eingesetzt.

Diesem Umstand versucht die Landesumweltanwaltschaft im Jahr 2019 mit einem "Leitfaden für die Anlage und Pflege von naturnahen Gärten" Rechnung zu tragen. Dieser Leitfaden soll mit einer Aufklärungskampagne begleitet werden, die teilweise über die Gemeinden multipliziert wird und alle Burgenländerinnen und Burgenländer ansprechen soll. Weiters ist beabsichtigt über Folder die bekanntesten Neophyten im Gartenbereich sowie eine mögliche Ersatzpflanzung bekannt zu machen. Zu den bekanntesten Neophyten zählen unter anderen das "Drüsige Springkraut", die "Kanadische Goldrute", der "Riesen Bärenklau" oder der "Japanische Staudenknöterich"; mögliche Ersatzpflanzungen wären zB der "Blutweiderich", "Johanniskraut", der "Wald-Engelwurz" oder die "Silberkerze".



Riesen-Goldrute (Solidago gigantea)



Drüsiges Springkraut (Impatiens glandulifera)



Riesen Bärenklau (Heracleum mantegazzianum)

Eine Sonderstellung hat das mittlerweile relativ bekannte "Traubenkraut" oder "Ragweed", gegen das im Amt der Bgld. Landesregierung gemeinsam mit ungarischen Stellen ein Interreg-Programm läuft. Die Pollen von "Ragweed" gelten als einer der stärksten allergieverursachenden Pollen, die bekannt sind. Im Rahmen dieses Projektes sollen in den nächsten drei Jahren in der Grenzregion Österreich-Ungarn die Ursachen für die Verbreitung dieser Pflanze untersucht und Maßnahmen zur Eindämmung erarbeitet werden. Weiter wird unter dem Titel "Joint Ambrosia Action" die Erfassung und Eindämmung von Ragweed ausgearbeitet und organisiert. Einzelne Vorkommen am "Ragweed-Finder" können auf der Homepage der Medizinischen Universität Wien nachgesehen werden: https://www.ragweedfinder.at/.

Kampagne und "Leitfaden" sollen dazu beitragen, dass Gärten aller Art sowie diverse Freiflächen in Zukunft naturnäher gestaltet und gepflegt werden. Diese Flächen sollten bevorzugt mit Pflanzen aus der Region und dennoch optisch ansprechend gestaltet werden. Anliegen soll es aber nicht sein "Naturschutzgebiete im Kleinen" zu schaffen, sondern die Gärten sollen für ihre Bewohner und deren Bedürfnisse (erholen, entspannen, genießen, ernten usw.) da sein und nebenbei naturnahe Oasen mit Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt sein.





SCHLUSSWORT

SCHLUSSWORT

Abschließend dürfen beispielhaft einzelne Themen angesprochen werden, bei denen zur Erhaltung einer lebenswerten Umwelt Handlungsbedarf besteht.



KLIMASCHUTZ

"WIR SIND DIE ERSTE GENERATION, DIE DEN KLIMAWANDEL SPÜRT, UND DIE LETZTE, DIE ETWAS DAGEGEN TUN KANN." Barack Obama

Das Klimaschutzabkommen von Paris sieht vor:

Weltweit soll die globale Erwärmung soweit als möglich unter zwei Grad gehalten und Anstrengungen unternommen werden, damit sie 1,5 Grad nicht überschreitet. Ein Sonderbericht des Weltklimarates soll bis 2018 ausgearbeitet werden, um Wege zur Erreichung des 1,5 Grad-Ziels zu finden und Konsequenzen aufzeigen, wenn das Ziel nicht erreicht wird.

- Alle Länder müssen nationale Klimaschutzpläne erarbeiten, diese einsenden und über Fortschritte berichten.
- Alle fünf Jahre sollen neue Klimaschutzpläne erarbeitet werden. Diese müssen einen Fortschritt gegenüber den bisherigen Plänen darstellen.
- Die erste formelle Überprüfung findet im Jahr 2023 statt, dann wird es alle fünf Jahre eine Überprüfung der Klimaschutzanstrengungen geben.
- In einer separaten Entscheidung wurde festgehalten, dass es schon vor dem Inkrafttreten des Vertrags 2018 eine erste informelle Überprüfung der nationalen Klimaschutzpläne geben soll.

Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele wären:

- 1. Investitionen in langlebige fossile Infrastrukturen und Technologien sollten vermieden werden.
- 2. Die in der Klima- und Energiestrategie festgelegten Ziele für 2030 und 2050 sollten gesetzlich verankert werden.
- Zwischen Bund und Ländern sollte die Zusammenarbeit im Klimaschutz vertieft und auf eine rechtlich verbindliche Basis gestellt werden.
- 4. E-Mobilität sollte durch diverse Maßnahmen umgesetzt werden; im Rahmen der öffentlichen Beschaffung sollten vorrangig Elektrofahrzeige angeschafft werden.
- Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen (zB Nahrungsmittelabfälle) und zur Wiederverwendung (zB Stärkung von Reparaturnetzwerken) sollten gefördert werden.

Österreich war 2012 unter den ersten EU-Staaten, die ein strategisches Konzept zur Klimawandelanpassung mit einem umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung konkreter Handlungsempfehlungen verknüpften.

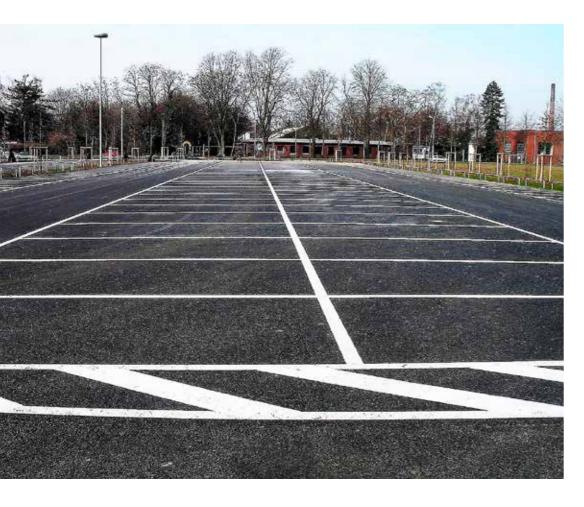
Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel wurde in der aktualisierten Fassung im August 2017 vom Ministerrat verabschiedet und am 10. November 2017 auch von der Landeshauptleutekonferenz zur Kenntnis genommen. Sie ist das umfassende Leitdokument für alle Aktivitäten Österreichs zur Anpassung an den Klimawandel.

MEDIENBERICHT

Die Ziele des im Jahr 2015 von der UN ausgeschriebenen "Jahr des Bodens" sollen weiter verfolgt werden (Sensibilisierung zum sorgsamen Umgang mit Boden).

BODENSCHUTZ

Immer mehr Betriebsansiedelungen und Einkaufs- bzw. Fachmarktzentren auf der grünen Wiese bringen Arbeitsplätze, schränken aber den aber den verfügbaren Boden mit zubetonierten riesigen Parkflächen (österreichweit jährlich um ca. 22 ha = 22 Fußballfelder) ein.



Warum ist Bodenverbrauch ein Problem?

Der fortschreitende Bodenverbrauch hat sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich negative Folgen. Wirtschaftliche Konsequenzen deshalb, weil damit die autarke Lebensmittelversorgungssicherheit Österreichs von Jahr zu Jahr abnimmt und die Abhängigkeit von Lebensmittelimporten steigt.

Die Politik ist sich dieser Problematik sehr wohl bewusst. Im Regierungsprogramm der Burgenländischen Landesregierung ist auf Seite 14 festgeschrieben: "Der sparsame Umgang mit den Ressourcen Grund und Boden ist unumgänglich."

Es ist daher zwingend erforderlich, dass die Gemeinden und die Landesregierung ihre Verantwortung im Bereich der örtlichen und überörtlichen Raumplanung wahrnehmen und sorgsam mit Neuwidmungen umgeht.

Dazu ein Artikel zum Thema: "(Zu)viel Bauland im Südburgenland"

"Rückwidmungen für nicht gebrauchtes Land sind den Gemeinden aber zu teuer!"

"Flächen effizient nutzen", so heißt es im Punkt 1 der "Empfehlungen Nr. 56" zu den Themen "Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik" der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK). "Vermeidung von Zersiedelung, Ausrichtung der Baulandausweisungen an bestehenden Infrastrukturen sowie an gut ausgestatteten Siedlungsbereichen, Mobilisierung von Baulandreserven", solche Handlungsanweisungen finden sich dann im Folgenden.

Im südlichen Burgenland wird man die im Februar 2017 veröffentlichten Empfehlungen hoffentlich aufmerksam lesen. In den vier Bezirken Jennersdorf, Güssing, Oberwart und Oberpullendorf findet man nämlich bundesweit nicht nur den höchsten Anteil an gewidmetem Bauland je Einwohner, sondern auch an gewidmetem, nicht bebautem Bauland. Schön ersichtlich ist das in einer Anfang 2016 im Auftrag der ÖROK erstellten Studie des Umweltbundesamts. Insgesamt sind demnach in ganz Österreich 3049,7 Quadratkilometer als Bauland gewidmet, 2240,7 km² davon auch tatsächlich bebaut — verbleiben also 808,9 km² als bereits gewidmetes, nicht bebautes Bauland.

Spitzenreiter Burgenland

Im bundesweiten Durchschnitt sind also vom gesamten gewidmeten Bauland 26,5 Prozent nicht bebaut. Nach Ländern betrachtet gibt es aber enorme Unterschiede: Während es etwa in Salzburg "nur" 20,3 Prozent sind, liegt Kärnten bei 29,4 Prozent und Vorarlberg bei 33,8 Prozent. Beim "Spitzenreiter" Burgenland sind es gleich 37,9 Prozent. Und hier wiederum weisen vor allem die südlichen Bezirke extrem hohe Werte auf: Güssing 47,0 Prozent, Jennersdorf 45,7 Prozent, Oberwart 40,2 Prozent, Oberpullendorf 38,0 Prozent.

"Bewusstsein steigt"

Ursula Mollay vom Österreichischen Institut für Raumplanung (ÖIR) hat sich bereits in mehreren Studien mit der burgenländischen Raumplanung auseinandergesetzt. Sie nimmt in den letzten Jahren ein steigendes Bewusstsein für das Problem war; Maßnahmen, die riesigen Baulandreserven zu verringern, seien aber äußerst schwierig umzusetzen. "Für Rückwidmungen gegen Entschädigung haben die Gemeinden kein Geld." Neue Widmungen werden zwar oft schon nur befristet vergeben, vor einigen Jahrzehnten, als sehr viel gewidmet wurde "in der Hoffnung auf Zuzug", gab es dieses Instrument der befristeten Widmung aber noch nicht. Dass die vermehrte Ausweisung von Bauland irgendeinen Zusammenhang mit der Bevölkerungsbewegung hätte, habe man im Übrigen nicht bestätigen können.

Warum ausgerechnet in den vier südburgenländischen Bezirken in der Vergangenheit so viel gewidmet wurde, erklärt Mollay auch mit einer traditionell anderen, "verstreuteren" Siedlungsform als etwa im Nordburgenland. "Und im Südburgenland gibt es grundsätzlich auch einen größeren Dauersiedlungsraum" – sprich: Die Möglichkeit, sich auszudehnen, war von vornherein eher gegeben als im Norden.

Kosten der Zersiedelung

Gleichzeitig sieht Mollay darin aber auch eine große Gefahr für die Gemeinden. Wird vieles von dem üppigen, sehr verstreut vorzufindenden gewidmeten Bauland irgendwann einmal auch tatsächlich bebaut, "wirkt sich das auf die Gemeindekassen zusätzlich negativ aus" – durch die notwendige infrastrukturelle Erschließung mit Wasser, Kanal und asphaltierten Straßen.

Wenigstens dies zu vermeiden wäre im Sinne der ÖROK-Empfehlungen: "Überdimensioniertes, gewidmetes und unbebautes Bauland soll reduziert werden", heißt es dort. "Für unbebautes Bauland sollen Regelungen geschaffen werden, die nach einem bestimmten Zeitraum (z. B. nach zehn Jahren) Planänderungen sowie lageabhängig und durch kommunale Planungsinteressen begründet Rückwidmungen ermöglichen."

5. FREIER SEEZUGANG

Immer mehr Ferienhäuser, - siedlungen und Restaurants gefährden den freien Zugang zum Neusiedler See für die Bevölkerung.

Burgenland (=Neusiedler See) darf nicht Kärnten (=Wörthersee) werden

Der Bgld. Landtag erörterte diese Thematik und fasste in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgenden Beschluss:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, die nachhaltige ökonomische, sozial gerechte und ökologische Entwicklung des Burgenlandes weiterhin am Landesentwicklungsprogramm 2011 auszurichten und bestmöglich voranzutreiben."

Die Meinung des Umweltanwaltes dazu ist:

Eine "Neusiedler See – Konferenz" zu diesem Thema wurde mehrfach angeregt und sollte auch einberufen werden.

E-MOBILITÄT

 $\hbox{Energie- und Kosteneffizienz sowie CO}_2 \hbox{ Reduktionspotenzial-dies sind die Stichwörter, anhand denen die Landesumweltanwaltschaft mit gutem Beispiel voran gehen will und auf Elektromobilität setzt I$

IN DER E-MOBILITÄT WIRD VON SEITEN DES LANDESUMWELTANWALTES GROSSES POTENZIAL GESEHEN.

Speziell die Gemeinden des Burgenlandes könnten, durch Umrüstung ihrer jeweiligen Fuhrparke auf "E-Autos" eine Vorbildfunktion übernehmen, die auf alle Burgenländerinnen und Burgenländern motivierend wirken könnte.

Das Land Burgenland hat über die Dorferneuerung eine gemeinsame Initiative mit der Energie Burgenland Green Power GmbH gestartet, um in Pilotgemeinden eine E-Ladeinfrastruktur aufzubauen und "car sharing - Angebote" mit batteriebetriebenen Fahrzeugen zu etablieren.

Ein diesbezüglicher Beschluss vom Oktober 2016 zur E-Mobilität des Bgld. Landtages lautet:

"Die Landesregierung wird aufgefordert,

- weiterhin Initiativen zum Einsatz von E-Mobilität im Burgenland zu unterstützen,
- die beschriebenen Aktivitäten im Rahmen der Dorferneuerung weiter zu betreiben und
- im Fuhrpark des Landes batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge zum Einsatz zu bringen."

Diese Initiative ist aus Sicht des Umweltanwaltes jedenfalls zu begrüßen. Dem mittlerweile angeschafften ersten E-Auto im Landesdienst (Stand: Dezember 2017) sollten bald weitere folgen!



WINDKRAFT(-AUSBAU) AUSBAU PHOTOVOLTAIK

Die Vorbildwirkung des Burgenlandes bei der Erzeugung erneuerbarer Energie ist unbestritten. Jedoch ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Landschaft bei möglichen Windpark-Erweiterungen anzustreben.

Beim zusätzlichen Windkraft – Ausbau an neuen Standorten sind sorgfältige Überlegungen anzustellen, wo dieses im öffentlichen Interesse noch angemessen ist; ein sensibler Umgang mit Natur und Landschaft ist notwendig (Rücknahme von Eignungszonen im Interesse der Bürger, die Anrecht! auf Naherholungsgebiete haben). Unter Abwägung des öffentlichen Interesses an der Energiegewinnung und an der Erhaltung des Landschaftsbildes sollten nur noch bestgeeignete zusätzliche Standorte bebaut werden.

Der Photovoltaik müsste mehr Bedeutung zukommen, vor allem im öffentlichen Bereich (zB Gebäude von Gebietskörperschaften) sollte vorrangig auf Photovoltaik zur Energiegewinnung gesetzt werden.



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

§ 2, Abs. 3, Z. 1, lit. a / Paragraph, Absatz, Ziffer, litera

Abt. / Abteilung

ASFINAG / Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft

AVV / Abfallverbrennungsverordnung

AWG 2002 / Abfallwirtschaftsgesetz 2002

BBDZL-S/ Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum-Süd

BELIG / Beteiligungs- und Liegenschafts GmbH

BEWAG / Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft

Bgld. / Burgenländisch(e)s

Bgld. L-UAG / Gesetz über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft

Bgld. UHG / Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz

BGBL / Bundesgesetzblatt

BH / Bezirkshauptmannschaft

BI / Bürgerinitiative

BMLFUW / Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

BMVIT / Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technik

BStG / Bundesstraßengesetz

B-UHG / Bundes-Umwelthaftungsgesetz

Bzw. / beziehungsweise

dB / Dezibel

EEE / Europäisches Zentrum für erneuerbare Energie (Güssing)

EKKO / Energiekonzepte für Kommunen

Evtl / eventuell

FFH - Richtlinie / Fauna-Flora-Habitat-Richlinie

G / Gesetz

GewO / Gewerbeordnung

ggst. / gegenständlich

GIS / Geografisches Information System

ha / Hektar

idF / in der geltenden Fassung

IPCC / Intergovernmental Panel on Climate Change / Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen

kV / Kilovolt

LAD / Landesamtsdirektion

LGBI. / Landesgesetzblatt

LUA / Landesumweltanwaltschaft oder Landesumweltanwalt

NVE / Naturverträglichkeitserklärung

NVP / Naturverträglichkeitsprüfung

SUP / Strategische Umweltprüfung

TZ / Technologiezentrum

u.a. / unter anderem

UIG / Umweltinformationsgesetz

UNESCO / United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Bil-

dung, Wissenschaft und Kultur

UVE / Umweltverträglichkeitserklärung

UVP / Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP-G 2000 / Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

VCÖ / Verkehrsclub Österreich

VwGH / Verwaltungsgerichtshof

WHO / World Health Organization / Weltgesundheitsorganisation

WLV Nördliches Burgenland / Wasserleitungsverband

WRG / Wasserrechtsgesetz

WV Südliches Wiener Becken / Wasserverband

